

09.3059

Bericht des Bundesrates zur Motion 09.3059 Heim, Eindämmung der häuslichen Gewalt

vom 28. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
1.1 Bericht über Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen	4
1.2 09.3059 Motion Heim	4
1.3 12.4025 Motion Keller-Sutter	5
1.4 Definition der Begriffe «häusliche Gewalt» und «Gewalt in Paarbeziehungen»	5
2 Ziel des Berichts und Vorgehen	6
3 Rechtslage	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Einleitung des Strafverfahrens	7
3.3 Beendigung des Strafverfahrens	7
3.4 Besonderheiten zur Einleitung und Beendigung des Strafverfahrens bei Gewaltdelikten	8
3.4.1 Entstehung von Artikel 55a StGB	8
3.4.2 Einführung der Offizialmaxime bei Gewalt in Paarbeziehungen	9
3.4.3 Offizialmaxime bei Gewalt gegen besonders schutzbedürftige Personen	10
3.4.4 Offizialmaxime bei schweren Gewaltdelikten	10
3.5 Im Gesetzgebungsverfahren geprüfte Alternativen zu Artikel 55a StGB	10
3.6 Rechtsprechung zu Artikel 55a StGB	11
3.7 Auswirkungen des neuen allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung auf die Einstellungen bei Gewalt in Paarbeziehungen	12
4 Bestrebungen zur Eindämmung von Gewalt in Paarbeziehungen	12
4.1 Laufende Projekte	12
4.1.1 Parlamentarische Vorstösse	12
4.2 Einrichtung einer Fachstelle	13
4.3 Forschungsarbeiten und Berichte	14
5 Einstellungspraxis bei Gewalt in Paarbeziehungen	17
5.1 Daten zur Einstellungspraxis bei Gewalt in Paarbeziehungen, Stand der Forschung	17
5.1.1 Die Offizialisierung häuslicher Gewalt am Beispiel der Stadt Zürich	17
5.1.2 Strafverfolgung um jeden Preis?	17
5.1.3 Die Einstellung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt – Erfahrungen mit Artikel 55a StGB im Kanton Bern	18
5.1.4 Daten aus dem Kanton Basel-Stadt	19
5.1.5 Studie von Baumann und Killias: Kostenschätzung betreffend Fälle von häuslicher Gewalt in der Schweiz	

	anhand von Daten der Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau, Schwyz, Waadt und Zürich	20
5.1.6	Ergebnisse verschiedener Studien zu den Einstellungsquoten	21
5.2	Weitere Forschungsprojekte zu häuslicher Gewalt	22
5.2.1	Polizeilich registrierte häusliche Gewalt	22
5.2.2	Kosten von Gewalt in Partnerschaften, Forschungsbericht	22
5.2.3	Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung»	23
5.3	Stand der Forschung zu Lernprogrammen	24
5.3.1	Anordnung von Pflichtberatung und Lernprogrammen im Rahmen von strafrechtlichen Sanktionen	24
5.3.2	Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz	25
5.3.3	Auswertung von Lernprogrammen	26
5.4	Erfahrungen der Staatsanwaltschaften mit der Einstellung von Verfahren bei Gewalt in der Partnerschaft	29
5.5	Erkenntnisse aus den Daten	31
5.6	Lücken in der Datenlage	32
6	In der Motion Heim vorgeschlagene Massnahmen	33
6.1	Lernprogramme	33
6.1.1	Allgemeines zu Lernprogrammen	33
6.1.2	Lernprogramme bei einer Sistierung des Strafverfahrens nach Artikel 55a StGB	35
6.1.3	Weitere Möglichkeiten zur Anordnung von Lernprogrammen im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft	36
6.1.4	Weitere Möglichkeiten zur Anordnung von Lernprogrammen im gerichtlichen Verfahren und im Strafvollzug	37
6.1.5	Überprüfung der Wirksamkeit von Lernprogrammen	38
6.1.6	Rechtsfolgen	40
6.1.7	Würdigung der in der Motion Heim vorgeschlagenen Massnahmen	43
7	In der Motion Keller-Sutter verlangte Massnahmen	44
8	Weitere mögliche Massnahmen	45
8.1	Vollständige Offizialisierung, Abschaffung von Artikel 55a StGB	45
8.2	Strafbefreiung statt Einstellung	46
8.3	Verlängerung der Bedenkfrist	47
8.4	Generelles Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft bei Sistierungen	47
8.5	Sistierung und Wiederaufnahme des Verfahrens von Amtes wegen	49
8.6	Aufhebung der pekuniären Sanktionen	50
9	Weiteres Vorgehen	50

1 Ausgangslage

1.1 Bericht über Gewalt in Partnerschaften. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen

Der Bundesrat hat am 13. Mai 2009 einen Bericht über Gewalt in Partnerschaften veröffentlicht, dies in Erfüllung des Postulats 05.3694 Stump «Ursachen von Gewalt untersuchen und Massnahmen dagegen ergreifen».¹ Der Bericht analysiert Ursachen der Gewalt. Er enthält eine Übersicht zu den bestehenden Massnahmen zur Gewaltbekämpfung und spricht gestützt darauf Empfehlungen aus.² Der Bundesrat will gestützt auf den Bericht namentlich die Auswirkungen der Sistierung und Einstellung von Strafverfahren bei Gewalt in der Ehe und Partnerschaft überprüfen.³

1.2 09.3059 Motion Heim

Die Motion Heim greift das im Bericht zum Postulat Stump formulierte Anliegen auf. Die Motionärin verlangt, einen Bericht zur Einstellungspraxis betreffend den Tatbestand «häusliche Gewalt» in den Kantonen zu erstellen und gestützt darauf die nötigen Massnahmen zur Eindämmung solcher Gewaltvorkommen und zur Stärkung der Opfer zu unterbreiten. Insbesondere sollen Massnahmen evaluiert werden, die darauf abzielen, dass:

1. die provisorische Einstellung des Verfahrens auf Antrag an die Bedingung des Besuchs eines Lernprogramms gegen Gewalt geknüpft wird respektive die definitive Verfahrenseinstellung an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung des Lernprogramms einerseits und an das Nichtwiederauftreten dieser Gewalttaten durch die Tatperson andererseits;
2. das Verfahren von Amtes wegen wieder aufgenommen wird, wenn sich die Tatperson dem Programm entzieht und/oder innerhalb von sechs Monaten seit der provisorischen Einstellung gegen die Tatperson erneut wegen Gewalt gegen das Opfer angeklagt und ein Verfahren eingeleitet wird;
3. die Einstellung des Verfahrens bei wiederholter Gewalt der Tatperson gegen das Opfer nicht mehr möglich ist respektive das Verfahren von Amtes wegen wieder aufgenommen wird.

Die Motionärin erachtet es als unbefriedigend, dass die kantonalen Behörden Strafverfahren trotz wiederholter Gewalt sistieren oder einstellen und dass die Täter in solchen Fällen nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Sie bemängelt auch, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Sistierung nur auf Antrag des Opfers möglich ist.

Die eidgenössischen Räte haben die Motion angenommen, aber in einen Prüfungsauftrag umgewandelt.⁴ Sie haben den Bundesrat beauftragt, einen Bericht zur Einstellungspraxis betreffend den Tatbestand «häusliche Gewalt» in den Kantonen zu erstellen und gestützt darauf zu prüfen, ob er Massnahmen zur Eindämmung solcher

¹ BBl 2009 4087.

² BBl 2009 4087, hier 4106 ff.

³ BBl 2009 4087, hier 4106.

⁴ AB 2009 S 1306 ff.; AB 2010 N 130 ff.

Gewaltvorkommen und zur Stärkung der Opfer unterbreiten soll. Dabei soll er unter anderem die in der Motion erwähnten Massnahmen evaluieren.

1.3 12.4025 Motion Keller-Sutter

Die eidgenössischen Räte haben im Zusammenhang mit Artikel 55a StGB auch die Motion 12.4025 Keller-Sutter «Opfer häuslicher Gewalt besser schützen» angenommen.⁵ Diese verpflichtet den Bundesrat, Artikel 55a Absatz 2 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁶ (StGB) dahingehend anzupassen, dass die Opfer vor einer Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft noch einmal angehört werden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dieser Motion auf die Motion Heim 09.3059 «Eindämmung der häuslichen Gewalt» verwiesen und erklärt, dass die Erkenntnisse aus der Untersuchung der Einstellungspraxis in die Revision von Artikel 55a StGB einfließen müssen, damit eine in sich stimmige Gesamtrevision erfolgen kann. Der Bundesrat hat signalisiert, Artikel 55a StGB einer umfassenden Überprüfung unterziehen zu wollen. Der Auftrag zur Evaluation von Artikel 55a StGB beschränkt sich deshalb nicht nur auf die in den Motionen Heim und Keller-Sutter aufgelisteten Massnahmen. Der Bundesrat hat die in den Motionen Heim und Keller-Sutter formulierten Aufträge an das Bundesamt für Justiz (BJ) übertragen.

1.4 Definition der Begriffe «häusliche Gewalt» und «Gewalt in Paarbeziehungen»

«Häusliche Gewalt» liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen (Schwander 2003: 199). Diese Definition bringt zum Ausdruck, dass häusliche Gewalt auch bei nicht zusammenlebenden oder getrennten Paaren vorkommt.

Der in der Motion Heim verwendete Begriff der «häuslichen Gewalt» stützt sich auf Artikel 55a StGB. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

¹ Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte das Verfahren sistieren, wenn:

- a. das Opfer:
 1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
 2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
 3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungsweise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist; und

⁵ AB 2013 S 189; AB 2013 N 1569.

⁶ SR 311.0

- b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht oder einem entsprechenden Antrag der zuständigen Behörde zustimmt.

² Das Verfahren wird wieder an die Hand genommen, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung innerhalb von sechs Monaten seit der Sistierung schriftlich oder mündlich widerruft.

³ Wird die Zustimmung nicht widerrufen, so verfügen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Einstellung des Verfahrens.

Artikel 55a StGB regelt die Einstellung des Verfahrens bei Gewalt in Paarbeziehungen, soweit die im Gesetzeswortlaut aufgelisteten Personen und Delikte betroffen sind. Die Motion Heim bezieht sich auf Artikel 55a StGB und betrifft somit ausschliesslich «Gewalt in Paarbeziehungen» in den im Gesetzeswortlaut erwähnten Konstellationen. Dieser Begriff ist enger als jener der «häuslichen Gewalt». Deshalb wird im folgenden Bericht der Begriff «Gewalt in Paarbeziehungen» verwendet.

Auch der Begriff der «Gewalt» ist auslegungsbedürftig. Die Motion Heim spricht ausdrücklich von Strafverfahren des Strafgesetzbuches bzw. von der Einstellung der Strafverfahren nach Artikel 55a StGB. Angeknüpft wird für den vorliegenden Bericht deshalb an die Straftatbestände des StGB, welche in Artikel 55a Absatz 1 StGB aufgelistet sind.

2 Ziel des Berichts und Vorgehen

Ziel des Berichts ist es, die Einstellung der Strafverfahren bei Gewalt in Paarbeziehungen zu untersuchen. Die Motionärin geht sinngemäss davon aus, dass die Quote der Einstellungen bei Strafverfahren wegen Gewalt in Paarbeziehungen hoch ist. Diese These soll geprüft werden. Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die Revision des StGB aus dem Jahr 2003, mit welcher das Verfahren bei Gewalt in Paarbeziehungen umgestaltet wurde. Im Rahmen des Berichts soll geprüft werden, ob sich die Einstellungspraxis aufgrund der Einführung von Artikel 55a StGB geändert hat und worauf die Einstellungen zurückzuführen sind. Durch diese Untersuchungen sollen Probleme bei Strafverfahren wegen Gewalt in Paarbeziehungen aufgedeckt und analysiert werden. Zur Lösung der Probleme sollen verschiedene Massnahmen dargestellt und deren Vor- und Nachteile abgewogen werden.

Zunächst war vorgesehen, während eines Jahres Daten zur Einstellungspraxis bei Staatsanwaltschaften von acht Kantonen zu erheben. Die Staatsanwaltschaften hätten auf einem standardisierten Formular bestimmte Angaben zu Verfahren wegen Gewalt in Paarbeziehungen machen sollen. Anschliessend hätte ein spezialisiertes, externes Unternehmen die Daten auswerten sollen. Schliesslich hätten die aus der Datenerhebung gewonnenen Erkenntnisse mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden und Strafrecht besprochen und Änderungsvorschläge betreffend Artikel 55a StGB aufgezeigt werden sollen. Das BJ orientierte die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS; heute: Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz SSK) über die geplante Datenerhebung. Daraufhin liess die KSBS das BJ wissen, das geplante Vorgehen werde als zu aufwendig für die Staatsanwaltschaften angesehen; diese seien deshalb nicht in der Lage, die gewünschten Angaben zu liefern. Deshalb stützt sich der vorliegende Bericht in erster Linie auf die Ergebnisse bereits vorhandener Studien ab. In Ergänzung dazu hat das BJ mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus der ganzen Schweiz eine Diskussionsrunde durchgeführt,

um die Ergebnisse aus den vorhandenen Daten zu validieren. Zudem wurden ihre Erfahrungen und Anliegen zum Thema «Gewalt in Paarbeziehungen» zusammengetragen.

3 Rechtslage

3.1 Allgemeines

Mit Inkrafttreten der Strafprozessordnung⁷ (StPO) per 1. Januar 2011 hat der Gesetzgeber einheitliche Regeln für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone eingeführt. Im Zusammenhang mit Artikel 55a StGB sind namentlich folgende Bestimmungen von Bedeutung: der Verzicht auf Strafverfolgung (Art. 8 StPO), die Nichtanhandnahme (Art. 307 Abs. 4 und 310 StPO), die Sistierung (Art. 314 StPO), der Vergleich (Art. 316 StPO), die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft (Art. 319 StPO), die Sistierung und Einstellung des Verfahrens durch das Gericht (Art. 329 Abs. 2 und Abs. 4 StPO), das Strafbefehlsverfahren (Art. 352 StPO) und das abgekürzte Verfahren (Art. 358 StPO).

3.2 Einleitung des Strafverfahrens

Das Strafverfahren wird je nach der Ausgestaltung des Tatbestandes auf Antrag oder von Amtes wegen eingeleitet. Bei *Antragsdelikten* liegt der Entscheid, ob ein Strafverfahren durchgeführt wird, bei der verletzten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter (Art. 30 StGB). Der Strafantrag muss innert einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis des Täters eingereicht werden (Art. 31 StGB). Ohne einen fristgerechten Strafantrag können die Strafverfolgungsbehörden nicht tätig werden. Das Gegenstück zu den Antragsdelikten bilden die *Offizialdelikte*. Sie werden von Amtes wegen verfolgt. Erlangt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Kenntnis von einer möglichen strafbaren Handlung, welche von Amtes wegen zu verfolgen ist, so müssen sie aus eigener Initiative ein Strafverfahren durchführen. Informationen zu strafbaren Handlungen erhalten die Strafverfolgungsbehörden durch eigene Beobachtung, durch Anzeige von Privatpersonen oder durch Hinweis von anderen Behörden (Art. 15 Abs. 2 StPO). Dabei ist jede Person berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen (Art. 301 Abs. 1 StPO). Die meisten im Strafgesetzbuch geregelten Straftaten sind Offizialdelikte.

3.3 Beendigung des Strafverfahrens

Beendet wird das Strafverfahren mittels Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung, Strafbefehl oder Urteil. Die Artikel 8, 310 und 319 StPO enthalten die Voraussetzungen für die Nichtanhandnahme und die Einstellung des Verfahrens.

Artikel 8 StPO regelt den Verzicht auf die Strafverfolgung. Nach dieser Bestimmung sehen die Staatsanwaltschaft und das Gericht von einer Strafverfolgung ab, sofern das Bundesrecht dies vorsieht. Dies ist namentlich bei fehlendem Strafbedürfnis (Art. 52 StGB), Wiedergutmachung (Art. 53 StGB, 316 Abs. 2 und 3 StPO) und Betroffenheit des Täters durch seine Tat (Art. 54 StGB) der Fall. Die Behörden verfügen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, dass kein Verfahren eröffnet oder das laufende Verfahren eingestellt wird (Art. 8 Abs. 4 StPO). Sie

⁷ SR 312.0

können gemäss Artikel 8 StPO auch in weiteren Fällen von der Strafverfolgung absehen, namentlich wenn der Straftat neben den anderen der beschuldigten Person zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zukommt (Abs. 2 Bst. a), wenn eine voraussichtlich nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe zu einer rechtskräftig ausgefallenen Strafe auszusprechen wäre (Abs. 2 Bst. b), wenn eine im Ausland ausgesprochene Strafe anzurechnen wäre, welche der für die verfolgte Straftat zu erwartenden Strafe entspricht (Abs. 2 Bst. c), oder wenn die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird (Abs. 3). Dabei dürfen keine überwiegenden Interessen der Privatklägerschaft einem Verzicht auf Strafverfolgung entgegenstehen.

Nach Artikel 319 Absatz 1 StPO wird das *Verfahren eingestellt*, wenn sich der Verdacht einer Straftat nicht erhärten lässt, ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, Prozessvoraussetzungen fehlen oder Prozesshindernisse vorliegen oder wenn nach einer gesetzlichen Vorschrift auf die Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (vgl. Art. 310, 319, 329 StPO). Ein gesetzlicher Grund für die Einstellung des Verfahrens bildet etwa der in Artikel 316 StPO geregelte Vergleich. Ausnahmsweise kann das Verfahren im Interesse eines minderjährigen Opfers eingestellt werden (Art. 319 Abs. 2 StPO). Bestehen keine Gründe für eine Nichtanhandnahme bzw. Einstellung des Verfahrens und sind die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt, so wird das Verfahren mittels Strafbefehl oder Urteil beendet.

Hat die beschuldigte Person den Sachverhalt eingestanden und ist eine Strafe gemäss Artikel 352 StPO, namentlich eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, ausreichend, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen *Strafbefehl*. In den anderen Fällen entscheidet das Gericht mittels *Urteil* über Schuld oder Unschuld der angeklagten Person (Art. 351 Abs. 1, Art. 362 Abs. 2 StPO). Das Urteil kann im erstinstanzlichen oder im Berufungsverfahren ergehen (Art. 81, Art. 348 ff., Art. 358 ff., Art. 408 ff. StPO).

3.4 Besonderheiten zur Einleitung und Beendigung des Strafverfahrens bei Gewaltdelikten

3.4.1 Entstehung von Artikel 55a StGB

Bis zum 31. März 2004 wurden Delikte in Paarbeziehungen wie die einfache Körperverletzung nach Artikel 123 StGB, wiederholte Tötlichkeiten nach Artikel 126 StGB und Drohungen nach Artikel 180 StGB nur auf Antrag hin verfolgt (vgl. zum Strafantrag Art. 30 ff. StGB). Der Entscheid über die Einleitung des Strafverfahrens oblag allein dem Opfer. In vielen Fällen stellte das Opfer keinen Strafantrag oder zog diesen zurück, z. B. auf Druck der beschuldigten Person.⁸ Die überwiegende Anzahl der Verfahren musste deshalb eingestellt werden. Zeigten unbeteiligte Dritte eine entsprechende Straftat an, so waren den Behörden die Hände gebunden. Die Situation war unbefriedigend, weil dadurch eine grosse Anzahl von Straftätern der Strafverfolgung und Verurteilung entging. Der Gesetzgeber erkannte dieses Problem und revidierte die Strafbestimmungen bei Gewalt in der Partnerschaft (vgl. Ziff. 3.4.2).

⁸ BBl 2003 1909, 1912.

3.4.2

Einführung der **Offizialmaxime bei Gewalt in Paarbeziehungen**

Ziel der Gesetzesrevision war es, dass Gewalt in Paarbeziehungen nicht mehr als reine Privatsache betrachtet wird.⁹ Sämtliche Straftaten in Paarbeziehungen werden seit dem 1. April 2004 von Amtes wegen verfolgt.

Der Gesetzgeber führte die Offizialmaxime für folgende Delikte in Paarbeziehungen ein: die einfache Körperverletzung, die Tötlichkeiten, die Drohung, die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung (Art. 123, 126, 180, 189 und 190 StGB). Andere schwerwiegende Delikte in Paarbeziehungen, wie z. B. die schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) oder die sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), waren bereits vor diesem Zeitpunkt als Offizialdelikte ausgestaltet und wurden von Amtes wegen verfolgt (vgl. Ziff. 3.4.4).

In Ergänzung zur Änderung des materiellen Rechts schuf der Gesetzgeber mit Artikel 55a StGB bzw. der entsprechenden Bestimmung in Artikel 46b des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹⁰ eine neue prozessrechtliche Bestimmung. Damit trug er den Interessen jener Opfer Rechnung, die keine Verfolgung und Bestrafung der beschuldigten Person wünschten. Nach Artikel 55a StGB kann das Strafverfahren sistiert und eingestellt werden, sofern das Opfer gegenüber den Behörden erklärt, es sei an der Strafverfolgung der beschuldigten Person nicht interessiert. Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 55a StGB bildet, dass sich die Untersuchung auf eine einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB), Drohung (Art. 180 StGB) oder Nötigung (Art. 181 StGB) bezieht und dass es sich beim Opfer des angezeigten Delikts um die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner bzw. die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner der beschuldigten Person handelt. Vorausgesetzt wird überdies, dass die der beschuldigten Person vorgeworfene, strafrechtlich relevante Handlung die aktuelle oder seit weniger als einem Jahr aufgelöste Partnerschaft des Opfers betrifft.

Gestützt auf die Erklärung des Opfers muss die zuständige Behörde im konkreten Einzelfall prüfen, ob sie das Verfahren sistiert. Die Sistierung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers keinen Automatismus darstellen: er hat Artikel 55a StGB als «Kann-Vorschrift» ausgestaltet. Nach dem Gesetzeswortlaut liegt es im Ermessen der Behörden, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung höher zu gewichten, z. B. wenn die Behörde den Ausführungen des Opfers oder den Versprechungen des Beschuldigten misstraut. Der Entscheid über die Sistierung sollte nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht alleine auf dem Opfer lasten, und die Behörden sollten eine solche nicht blind verfügen.¹¹ Indessen fehlen nebst der Erklärung des Opfers weitere gesetzlich definierte Kriterien, wann die zuständigen Behörden eine Sistierung anordnen bzw. von einer Sistierung absehen können. Dies führte zur bundesgerichtlichen Praxis, die zur Frage der Sistierung alleine auf den freien Willen des Opfers abstellt (vgl. Ziff. 3.6).

Das sistierte Verfahren wird ausschliesslich auf Antrag des Opfers wieder aufgenommen; die Behörden dürfen das Verfahren nach einer Sistierung nicht aus eigener Initiative wieder aufnehmen. Widerruft das Opfer (oder sein gesetzlicher Vertreter)

⁹ BB1 2003 1909, 1920.

¹⁰ SR 321.0

¹¹ BB1 2003 1909, 1922.

die Zustimmung zur Sistierung nicht innert einer sechsmonatigen Frist, so sind die Behörden verpflichtet, das Verfahren einzustellen (Art. 55a Abs. 3 StGB).

3.4.3 Offizialmaxime bei Gewalt gegen besonders schutzbedürftige Personen

Richtet sich eine einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3) oder eine Tötlichkeit (Art. 126 Abs. 2 Bst. a) gegen eine wehrlose oder unter der Obhut der Tatperson stehende Person oder hat die Tatperson für das Opfer zu sorgen (z. B. bei Kindern), so gilt – wie bei «Gewalt in Paarbeziehungen» (Art. 55a StGB) – die Offizialmaxime. Einfache Körperverletzungen und Tötlichkeiten werden somit nach dem geltenden Recht weiterhin nur auf Antrag (Art. 30 ff. StGB) hin verfolgt, wenn sie nicht besonders schutzbedürftige und auch nicht die in Artikel 55a StGB genannten Personen betreffen.

Bei den Tatbeständen der Drohung (Art. 180 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB) sieht das Gesetz keine Kategorie von besonders schützenswerten Personen vor. Die Drohung ist ein Offizialdelikt, soweit sich die Tat gegen die Partnerin oder den Partner gemäss Artikel 180 Absatz 2 StGB richtet. Die Nötigung ist immer ein Offizialdelikt, unabhängig davon, wer Opfer ist. Dabei ist für diese beiden Deliktsarten (Art. 180 und 181 StGB) die Einstellungsmöglichkeit nach Artikel 55a StGB vorgesehen.

3.4.4 Offizialmaxime bei schweren Gewaltdelikten

Schwerwiegende Gewaltdelikte sind als Offizialdelikte und ohne Einstellungsmöglichkeit im Sinne von Artikel 55a StGB ausgestaltet, z. B. die schwere Körperverletzung nach Artikel 122 StGB, die sexuelle Nötigung nach Artikel 189 StGB oder die Vergewaltigung nach Artikel 190 StGB. Das Strafverfahren wird unabhängig von der Beziehung der beschuldigten Person und des Opfers von Amtes wegen eingeleitet oder beendet.

3.5 Im Gesetzgebungsverfahren geprüfte Alternativen zu Artikel 55a StGB

Im Nationalrat kamen bei der Einführung der Offizialmaxime für Delikte in der Partnerschaft nebst der Einstellungsmöglichkeit nach Artikel 55a StGB verschiedene Minderheitsanträge zur Sprache. Geprüft wurde, ob die Verfahren wegen sexueller Nötigung und der Vergewaltigung in der Partnerschaft ebenfalls nach Artikel 55a StGB sistiert und eingestellt werden sollten. Eine andere Minderheit wollte die Sistierung an die Bedingung knüpfen, dass der Täter Schritte zur Änderung seines Verhaltens unternommen hat. Beantragt wurde auch, die Bedenkfrist zum Widerruf der Zustimmung zur Sistierung von sechs auf drei Monate zu reduzieren.¹² Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) empfahl in ihrem Bericht, eine Verkürzung oder Verlängerung der Bedenkfrist abzulehnen. Eine Bedenkfrist, die sechs Monate übersteigt, führt nach ihrer Auffassung zu Beweisschwierigkeiten.

¹² AB 2003 N 789 ff. und AB 2003 S 855 ff.; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 28. Oktober 2002 BBl 2003 1909, 1923 ff.

Ebenso wenig wollte sie, dass das Verfahren nach einer erneuten Strafanzeige wegen Gewalt in der Partnerschaft wieder aufgenommen werden kann. Sie führte aus, im Verfahrensstadium, in welchem die Strafanzeige eingereicht wird, gelte die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV). Ob der Angeschuldigte die ihm vorgeworfene Rückfalltat begangen habe, stehe erst nach der rechtskräftigen Verurteilung fest. Eine Wiederaufnahme des ersten Verfahrens erst nach der Verurteilung im zweiten Verfahren sei aufgrund der Beweisschwierigkeiten, welche sich infolge des Zeitablaufs ergeben, nicht sinnvoll.¹³ Der Bundesrat lehnte es in seiner Stellungnahme ab, die Sistierung und Einstellung von einer Verhaltensänderung abhängig zu machen. Nach Auffassung des Bundesrates verletze dieser Vorschlag die Unschuldsvermutung, weil er von der Behörde während des hängigen Strafverfahrens eine Prognose über die Begehung weiterer Straftaten verlange, obwohl noch nicht über Schuld oder Unschuld entschieden worden sei.¹⁴ Ein weiterer Minderheitsantrag verlangte, dass die zuständige Behörde das Verfahren unabhängig von der Zustimmung des Opfers von Amtes wegen sistieren oder einstellen dürfe, wenn die Tatperson bereit sei, sich einer Behandlung zu unterziehen. Die eidgenössischen Räte haben sämtliche Minderheitsanträge abgelehnt.¹⁵

3.6 Rechtsprechung zu Artikel 55a StGB

Stellt ein Opfer den Antrag auf Sistierung und widerruft es diesen nicht innert der sechsmonatigen Frist, so muss die Behörde nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Verfahren wegen häuslicher Gewalt einstellen, es sei denn, sie kommt zum Schluss, der Antrag auf Verfahrenseinstellung entspreche nicht dem freien Willen des Opfers.¹⁶ Damit kommt den Behörden bei der Einstellung des Verfahrens nach Artikel 55a StGB wenig Ermessen zu (Riedo 2009: 432 f.). Leidet die Erklärung des Opfers nicht an einem Willensmangel, so muss das Verfahren nach der Rechtsprechung eingestellt werden. Dies betrifft auch jene Fälle, in welchen zwar eine Fortsetzung der häuslichen Gewalt absehbar ist oder die beschuldigte Person erwiesenermassen wiederholt Gewalt ausgeübt hat, das Opfer die Desinteresse-Erklärung aber im Wissen um das Risiko weiterer Delikte abgibt.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts beruht auf der Überlegung, dass der Gesetzeswortlaut alleine an den Willen des Opfers anknüpft. Obwohl Artikel 55a Absatz 1 StGB als «Kann-Vorschrift» formuliert ist, enthält das Gesetz nebst der Willensäusserung des Opfers keine weiteren Kriterien, die definieren, wann die Behörden das Verfahren sistieren bzw. wann sie auf eine Sistierung verzichten dürfen.

Die Interpretation des Gesetzeswortlauts durch das Bundesgericht führt dazu, dass die Verantwortung für den Entscheid über die Sistierung des Verfahrens grundsätzlich immer dem Opfer übertragen wird. Ebenso ist die Einstellung des Verfahrens nach einer Sistierung von Gesetzes wegen vom Entscheid des Opfers abhängig. Das Gesetz sieht vor, dass die Behörden das Verfahren automatisch einstellen, sofern das

¹³ BB1 2003 1909, 1927.

¹⁴ BB1 2003 1937, 1941.

¹⁵ AB 2003 N 789 ff. und AB 2003 S 855 ff.

¹⁶ Urteile 6S.454/2004 vom 21. März 2006 E. 3; 6B_835/2009 vom 21. Dezember 2009 E. 4.2.

Opfer seine Zustimmung zur Sistierung nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist widerruft.

3.7 Auswirkungen des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung auf die Einstellungen bei Gewalt in Partnerschaften

Das Inkrafttreten des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches per 1. Januar 2007 sowie der Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 haben keine Auswirkungen auf die Einstellung der Verfahren bei Gewalt in der Partnerschaft gehabt.

Zwar sieht das Strafgesetzbuch die Möglichkeit vor, das Verfahren durch eine Verurteilung aber ohne Strafe zu beenden, dies bei fehlendem Strafbedürfnis (Art. 52 StGB), Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) und Betroffenheit des Täters durch seine Tat (Art. 54 StGB). Diese Bestimmungen sind aber ohne praktische Bedeutung geblieben. Die Behörden haben nur in wenigen Fällen aufgrund eines Strafbefreiungsgrundes auf strafrechtliche Konsequenzen verzichtet (econcept 2012: 46). Auch die in der Strafprozessordnung vorgesehenen alternativen Problemlösungsstrategien (z. B. das Opportunitätsprinzip, das abgekürzte Verfahren und der Vergleich), welche neu auf gesamtschweizerischer Ebene eingeführt worden sind, haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Einstellungsquote bei Gewalt in Partnerschaften gehabt (vgl. Ziff. 5.1.6 und 5.5).

Artikel 55a StGB hat seine bisherigen Funktionen behalten. Weder die Artikel 52 ff. StGB noch die Bestimmungen in der StPO haben diese beeinflusst oder übernommen.

4 Bestrebungen zur Eindämmung von Gewalt in Partnerschaften

4.1 Laufende Projekte

4.1.1 Parlamentarische Vorstösse

Das Thema Gewalt wird in verschiedenen Berichten bearbeitet, die auf parlamentarische Vorstösse zurückgehen. Der Bundesrat überprüft derzeit nicht nur die Wirksamkeit von Artikel 55a StGB, sondern auch jene von Artikel 28b ZGB (vgl. dazu die Motionen 08.3495 Fiala «Stalking» und 09.3169 Geissbühler «Häusliche Gewalt entweder als Offizialdelikt oder als Antragsdelikt»). Artikel 28b ZGB enthält die zivilrechtlichen Grundlagen zum Schutz vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen. Zum Thema «Gewaltvorfälle» und zum «Stand der Umsetzung von Screenings zu innerfamiliärer Gewalt bei Kindern im schweizerischen Gesundheitswesen» werden ebenfalls Berichte erstellt, dies in Erfüllung der Motion 07.3697 Allemann «Meldepflicht für Gewaltvorfälle» und des Postulates Feri 12.3206 «Grundlagen für ein Screening zu innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen».

Der Bundesrat prüft auch weitere Massnahmen im Zusammenhang mit der Motion 09.4017 Perrin «Geschlagene Frauen schützen». Diese Motion verlangt, elektronische Sender einzuführen, um weitere Übergriffe auf Opfer häuslicher Gewalt zu verhindern.

Schliesslich sind zahlreiche parlamentarische Vorstösse in Bezug auf Gewalt eingereicht worden, welche das Parlament noch nicht behandelt hat:

- Postulat 14.3417 Feri Yvonne. Häusliche Gewalt durch konsequente Inverantwortungnahme der gewaltausübenden Person stoppen,
- Parlamentarische Initiative 13.454 Fehr Jacqueline. Schutz vor Gewalt aus dem sozialen Umfeld,
- Motion 13.3741 Feri Yvonne. Bewusstsein schaffen für Kindeswohlgefährdungen bei häuslicher Gewalt,
- Postulat 13.3441 Feri Yvonne. Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt. Überblick über die rechtliche Situation und Schaffen eines nationalen Verständnisses,
- Postulat 13.3261 Heim Bea. Schutz für alle von häuslicher Gewalt Bedrohten und Betroffenen,
- Motion 13.3239 Freysinger Oskar. Statistik über Gewalt und Drogen,
- Motion 13.3161 Feri Yvonne. Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt. Gesetzliche Grundlage für Koordination und Datenaustausch.

4.2 Einrichtung einer Fachstelle

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), welches dem Departement des Innern (EDI) angegliedert ist, verfügt seit dem Jahr 2003 über einen Fachbereich häusliche Gewalt. Die Aufgabe dieses Fachbereichs besteht unter anderem darin, die Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen Bund, Kantonen und nicht staatlichen Organisationen zu fördern. Der Fachbereich konzentriert sich auf die Prävention und Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und Trennungssituationen und berücksichtigt dabei die Situation der Opfer und Tatpersonen unabhängig vom Geschlecht.

Das EBG führt ausserdem die Interdepartementale Arbeitsgruppe häusliche Gewalt (IAHG). Diese Arbeitsgruppe stellt die koordinierte Umsetzung der Massnahmen gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 13. Mai 2009¹⁷ sowie der weiteren Dossiers sicher. Der Gruppe gehören auch sieben andere Bundesämter an, namentlich das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das die Massnahmen im Bereich der Genitalverstümmelung¹⁸ koordiniert, das Bundesamt für Migration (BFM), das in Zusammenarbeit mit dem EBG die Massnahmen des Bundesprogramms gegen Zwangsheirat¹⁹ von 2013 bis 2018 umsetzt und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), das die Nationalen Jugendschutzprogramme 2011 bis 2015 koordiniert.²⁰

¹⁷ Bericht des Bundesrates vom 13. Mai 2009 «Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen», BBl 2009 4087.

¹⁸ www.bag.admin.ch> Themen> Gesundheitspolitik> Migration und Gesundheit> Prävention> Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM).

¹⁹ Vgl. www.bfm.admin.ch> Aktuell> News> Suche: Programm gegen Zwangsheiraten 2012> Medienmitteilung vom 14.09.2012 «Programm gegen Zwangsheiraten: Zusammenarbeit verstärken».

²⁰ Vgl. www.bsv.admin.ch> Themen> Kinder- und Jugendfragen> Jugendschutz.

4.3

Forschungsarbeiten und Berichte

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Forschungsarbeiten zu den Themen Gewalt in Paarbeziehungen, häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum veröffentlicht.²¹ Der Bund hat verschiedene Massnahmen zur Eindämmung von Gewalt in Paarbeziehungen ergriffen, die auch auf diesen Berichten beruhen:²²

- Erstellung verschiedener Berichte und Studien, in denen die Ursachen für Gewalt erforscht werden,
- Schaffung einer Statistik zum Jugendsanktionenvollzug,²³
- Umsetzung des «Gesamtschweizerischen Präventionsprogramms Jugend und Gewalt»²⁴, welches auf eine wirksame Gewaltprävention in den Präventionsfeldern Familie, Schule und Sozialraum zielt. Dabei werden vor allem Kantone, Städte und Gemeinden dabei unterstützt, erfolgversprechende Strategien und Massnahmen zur Gewaltprävention zu entwickeln und umzusetzen,²⁵
- Umsetzung des «Nationalen Programms Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen»²⁶, welches auf eine sichere, altersgerechte und verantwortungsvolle Mediennutzung durch Kinder und Jugendliche zielt und hierfür Eltern-, Lehr- und Betreuungspersonen in ihrer Begleitfunktion stärken will,²⁷
- Ausrichtung von Finanzhilfen an Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt, worunter auch das Miterleben von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung fällt,²⁸

²¹ Vgl. Literaturverzeichnis.

²² Vgl. insbesondere Bericht des Bundesrates vom 27. Februar 2013 in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung», S. 58 ff.; Zwischenbericht des Bundesrates vom 22. Februar 2012 «Gewalt in Paarbeziehungen», BBl 2012 2419, hier 2420 f.; Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG «Gewalt in Paarbeziehungen – Bericht zum Forschungsbedarf», S. 31 und S. 35 f.; Bericht des Bundesrates vom 13. Mai 2009 «Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen», BBl 2009 4087, hier 4119 ff.; Bericht des Bundesrates vom 20. Mai 2009 «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien», S. 82 ff.; Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 2012 «Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung».

²³ www.bfs.admin.ch> Themen> Kriminalität, Strafrecht> Kriminalität, Strafvollzug> Jugendstrafurteile> Daten, Indikatoren> Sanktionen> Jugendstrafurteile nach Sanktion.

²⁴ Konzept für das Gesamtschweizerische Präventionsprogramm Jugend und Gewalt, Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 2010, siehe unter www.bsv.admin.ch/jugendschutz.

²⁵ Der Bund publiziert auf folgender Homepage die bestehenden Strategien, Strukturen und Massnahmen zur Prävention von Gewalt Jugendlicher: www.jugendundgewalt.ch> Bestandesaufnahme. In der Massnahmendatenbank finden sich über 200 laufende Projekte. Auf der Homepage sind zudem Daten zu Pilot- und Evaluationsprojekten, u.a. im Bereich jugendlicher Paarbeziehungen, abrufbar.

²⁶ Konzept für das Nationale Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen, Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 2010, siehe unter www.bsv.admin.ch/jugendschutz

²⁷ Der Bund hat im Rahmen des Programms die Internetplattform www.jugendundmedien.ch aufgebaut und stellt auf dieser Webseite detaillierte Angaben zum Thema Kinder- und Jugendmedienschutz (Chancen und Gefahren von digitalen Medien, Übersicht über die in der Schweiz verfügbaren Sensibilisierungsangebote und Strategien der Kantone etc.) zur Verfügung.

²⁸ Gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010 (SR 311.039.1).

- Ausrichtung von Finanzhilfen an kantonale Programme zur Analyse und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, um zu gewährleisten, dass alle Kinder, Jugendlichen und Familien zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen Zugang haben zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten,²⁹
- Umsetzung des «Nationalen Programms Alkohol», welches die Bereiche Gesundheitsförderung und Früherkennung, Behandlung alkoholabhängiger Personen und soziale Integration, Jugendschutz bei Grossveranstaltungen, Hilfe an Jugendliche aus alkoholbelasteten Familien, Marktregulierung durch die Durchsetzung des Verkaufsverbots bei Jugendlichen sowie die Information der Bevölkerung beinhaltet,
- Jährliche Befragung von Personen im Bereich des Suchtmonitorings,³⁰
- Regelung des Aufenthaltsrechts der gewaltbetroffenen ausländischen Personen und Definition von Härtefallkriterien nach Artikel 31 der Verordnung vom 24. Oktober 2007³¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit,³²
- Erlass von Vorschriften über Zwangsheiraten, welche per 1. Juli 2013 in Kraft getreten sind. Nach diesen Bestimmungen ist eine unter Zwang geschlossene Ehe ungültig. Diese Ungültigkeit wird von Amtes wegen berücksichtigt. Zudem wurde der strafrechtliche Schutz bei Zwangsehen verstärkt. Erzwungene Eheschliessungen stehen ausdrücklich unter Strafe. Minderjährigenehen werden keine mehr toleriert. Dies gilt auch für im Ausland geschlossene Ehen. Schliesslich ist ein Familiennachzug bei Verdacht auf eine Zwangsehe nicht mehr möglich,³³
- Bearbeitung des Themas häusliche Gewalt in internationalen Gremien, namentlich im UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT)³⁴ oder im Länderbericht von Women Against Violence Europe (Wave),³⁵ Unterstützung des nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UNO Resolution 1325 zu «Frauen, Frieden und Sicherheit»³⁶ und
- Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe gegen häusliche Gewalt IAHG unter Federführung des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann.

²⁹ Gestützt auf Art. 26 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG; SR 446.1); Vgl. Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 2012 in Erfüllung des Postulats Fehr 07.3725 «Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie».

³⁰ www.bag.admin.ch> Themen> Alkohol, Tabak, Drogen, Suchtmonitoring> Suchtmonitoring Schweiz.

³¹ SR 142.201

³² Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten (AS 2013 1035), in Kraft seit 1. Juli 2013.

³³ Vgl. www.bj.admin.ch> Gesellschaft> Abgeschlossene Projekte> Zwangsheiraten.

³⁴ Vgl. fünfter und sechster Bericht der Schweiz 2009 an den UNO-Ausschuss gegen Folter CAT (Comitee against torture), abrufbar unter www.bj.admin.ch> Staat & Bürger> Menschenrechte> Antifolterkonvention der UNO.

³⁵ Letzter Länderbericht publiziert für das Jahr 2013, abrufbar unter: www.wave-network.org> wave publications> Country reports.

³⁶ www.eda.admin.ch> Aussenpolitik> Menschenrechte und Menschliche Sicherheit> Frieden> Frauen und Konflikte.

Zudem plant der Bund weitere Massnahmen:³⁷

- Stärkung der Rolle der Opferhilfe-Beratungsstellen als Erstanlaufstelle, namentlich durch eine bessere Information der Öffentlichkeit und durch die gezielte Ausbildung bestimmter Personenkategorien,
- Erleichterung des Zugangs der Opfer zu den Informationen über die Opferhilfe, insbesondere durch die Förderung des Zugangs zu den Unterstützungsangeboten über das Internet,
- Unterstützung der Opfer während des Strafverfahrens, vor allem durch die Bezeichnung einer Person, welche die Verbindung zwischen den Polizei- und Justizbehörden einerseits und den Opferhilfe-Beratungsstellen und den Opfern andererseits sicherstellt,
- Evaluation des revidierten Opferhilfegesetzes im Jahr 2015 sowie Beobachtung der Umsetzung des Strafprozessrechts,
- Weiterführung der Ausbildungsbeiträge im Bereich Opferhilfe,
- Information von Migrantinnen und Migranten zum Thema häusliche Gewalt durch das Bundesamt für Migration (BFM).

Mit der Unterzeichnung der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt am 11. September 2013 hat sich die Schweiz beispielsweise verpflichtet, strafrechtliche Massnahmen gegen Stalking zu ergreifen (Art. 34 der Konvention), wobei die Vertragsstaaten eine Erklärung abgeben können, wonach sie anstelle strafrechtlicher zivilrechtliche Sanktionen vorsehen (Art. 78 Abs. 3 der Konvention). Ebenso müssen Lernprogramme für gewaltausübende Personen eingerichtet oder unterstützt werden (Art. 16 der Konvention). Zudem ist eine unentgeltliche, landesweite telefonische Beratungsstelle für gewaltbetroffene Personen zu schaffen, welche 24 Stunden erreichbar ist (Art. 24 der Konvention).³⁸

³⁷ Vgl. insbesondere Bericht des Bundesrates vom 27. Februar 2013 in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen – mehr Abschreckung»; Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 2012 «Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung»; Zwischenbericht des Bundesrates vom 22. Februar 2012 «Gewalt in Paarbeziehungen», BBl **2012** 2419, hier 2421, 2429 f., 2433; Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG «Gewalt in Paarbeziehungen – Bericht zum Forschungsbedarf», S. 29 und S. 35 f.; Bericht des Bundesrates vom 13. Mai 2009 «Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen», BBl **2009** 4087, hier S. 4119 ff.; Bericht des Bundesrates vom 20. Mai 2009 «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien», S. 82 ff.

³⁸ www.bj.admin.ch> Aktuell> News> Suche: Frauen besser vor Gewalt schützen> Medienmitteilung vom 3. Juli 2013 mit Link auf die Konvention; <http://hub.coe.int>> Council of Europe treaties/Treaty Office> Full list> 210> Chart of signatures and ratifications: Die Konvention wurde von der Schweiz unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Strafbescheid ergangen, d.h. 27.3% der Verfahren hätten mit einem Schuldspruch geendet. Im *Kanton Obwalden* seien 34.6% der Fälle von 2005 bis 2008 mittels Strafbefehl erledigt worden. In den übrigen Fällen sei das Verfahren eingestellt oder nicht auf die Strafanzeige eingetreten worden. Im *Kanton Solothurn* seien in den Jahren 2005 bis 2007 404 Anzeigen wegen häuslicher Gewalt eingereicht worden. In 130 Fällen bzw. 32.2% seien die Täterinnen und Täter verurteilt worden. Der *Kanton Zug* habe in den Jahren 2004 bis 2008 90 von 101 Verfahren eingestellt, der Rest sei sistiert worden. Im betreffenden Zeitraum hätten die Behörden keine Anklagen wegen Gewalt in Paarbeziehungen erhoben und keine Strafbefehle ausgestellt. Riedo folgert, dass die Mehrzahl der Verfahren wegen häuslicher Gewalt in Anwendung von Artikel 55a StGB eingestellt wird. Die Quoten von Einstellungen und Strafbefehlen variierten gemäss Riedos Untersuchung je nach Kanton stark. Er führt dies auf die unterschiedliche kantonale Praxis zurück.

5.1.3 Die Einstellung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt – Erfahrungen mit Artikel 55a StGB im Kanton Bern

Baumgartner (2007) hat im Rahmen ihrer Masterarbeit eine Studie mit Daten der Untersuchungsrichterämter *Berner Jura-Seeland* und *Berner Oberland* durchgeführt. Sie hat Daten von 265 Anzeigen wegen Gewalt in Paarbeziehungen erhoben und untersucht. Diese betreffen den Zeitraum vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2006. Davon handelte es sich in 39% der Fälle um wiederholte Tötlichkeiten, in 30% um Drohungen, in 27% um einfache Körperverletzungen und in 4% um Nötigungen (Baumgartner 2007: 17). 33 Paare reichten gemäss Baumgartner mehrfach Anzeigen ein. Davon seien bei 25 Paaren zwei und bei acht Paaren mehr als zwei Anzeigen zu verzeichnen gewesen (Baumgartner 2007: 18). 48% der angezeigten Personen und 52% der Opfer seien Schweizer Staatsbürgerinnen und -bürger. Die meisten Personen (79%) seien miteinander verheiratet, 19% lebten in einer Lebensgemeinschaft und 2% seien geschieden (Baumgartner 2007: 19 f.). Aus einem Vergleich der Struktur der Wohnbevölkerung und der betroffenen Personen schliesst die Autorin, dass sowohl auf der Seite der Angeschuldigten als auch auf Seite der Opfer Ausländerinnen und Ausländer wesentlich häufiger von häuslicher Gewalt betroffen seien als Schweizer Bürgerinnen und Bürger (Baumgartner 2007: 30).³⁹ 86 der 265 Verfahren seien im Untersuchungszeitraum nicht erledigt worden. 26.7% dieser Verfahren seien provisorisch eingestellt (nach heutiger Terminologie sistiert) gewesen (Baumgartner 2007: 21). Nur in drei Verfahren sei es nach einer provisorischen Einstellung zu einem Widerruf gekommen (Baumgartner 2007: 22). Den Antrag auf Einstellung hätten 33% der Opfer selbstständig eingereicht, 62% vor Strafgericht und 5% im Rahmen einer Trennungsvereinbarung vor dem Eheschutzrichter (Baumgartner 2007: 23 f.). 179 Verfahren seien abgeschlossen worden. In 53% dieser Verfahren sei es zu definitiven Einstellungen gekommen (95 von 179 Verfahren; Baumgartner 2007: 21 f.). Davon hätten 26 Fälle bzw. 27% wiederholte Anzeigen betroffen (Baumgartner 2007: 24). In 26% aller abgeschlossenen Verfahren seien Strafmandate ergangen, in 9% gerichtliche Schuldsprüche und in 12% Freisprüche (Baumgartner 2007: 22, Tabelle 6). Die Untersuchungsrichterämter hätten 40% der bei ihnen abgeschlossenen Verfahren eingestellt und in 60% der Fälle ein Strafman-

³⁹ Eine stärkere Belastung der ausländischen Wohnbevölkerung stellen auch weitere Autorinnen fest, vgl. Zoder 2008: 5, Zoder/Maurer 2006: 14, 19 und 29.

dat erlassen. Die Gerichte hätten 62% der bei ihnen abgeschlossenen Verfahren eingestellt und in 17% einen Schuld- bzw. in 21% einen Freispruch gefällt (Baumgartner 2007: 22, Tabellen 7 und 9).

5.1.4 Daten aus dem Kanton Basel-Stadt

Gemäss dem Bericht «Monitoring häusliche Gewalt» des *Kantons Basel-Stadt* von Frauchiger/Jobin/Miko Iso (2011) wurden im das Jahr 2011 80% der Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt eingestellt (185 von 230 Verfahren). 43% (99 von 185) der Verfahren seien aus nicht näher genannten Gründen und 37% (86 von 185 Verfahren) gestützt auf Artikel 55a StGB eingestellt worden. In 4% der Verfahren sei es zu Anklagen gekommen, in 12% zu einem Strafbefehl. Wenige Fälle seien an andere Kantone abgetreten worden (Frauchiger/Jobin/Miko Iso 2011: 21). Die hohe Einstellungsquote beruht gemäss den Autoren der Studie auf verschiedenen Faktoren: Die von häuslicher Gewalt betroffene Person hätten oft ambivalente Gefühle gegenüber der gewaltausübenden Person. Zudem spielten die Furcht vor einer Trennung, Scheidung, weiteren gewaltbeladenen Konflikten oder finanzielle Sorgen eine Rolle. Deshalb könne es vorkommen, dass die gewaltbetroffene Person das Strafverfahren sistieren wolle, bisherige Aussagen widerrufe oder weitere Angaben verweigere. Schliesslich seien bei Gewaltvorfällen oftmals keine Zeugen anwesend. Der Bericht weist darauf hin, dass auch die Verfahrensabläufe zu Einstellungen beitragen können. Würden Verfahren aufgrund von Ressourcenmangel nicht an die Hand genommen, so sei die Beweisführung schwierig (Frauchiger/Jobin/Miko Iso 2011: 22).

Die Kantonspolizei *Basel-Stadt* hat gemäss dem Bericht zwischen September 2011 und August 2012 3406 Polizeieinsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt registriert (Frauchiger/Jobin/Miko Iso 2011: 10). Bei 77% der Polizeieinsätze habe Gewalt von Männern gegen Frauen vorgelegen, in 10% gegenseitige Gewalt, in 9% Gewalt von Frauen gegen Männer und in 4% Gewalt gegen eine Person desselben Geschlechts. 11% der gewaltbetroffenen und 23% der gewaltausübenden Personen hätten gemäss den Feststellungen der Polizei unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden (Frauchiger/Jobin/Miko Iso 2011: 10). 46% der betroffenen Personen seien Schweizerinnen und Schweizer, 54% Ausländerinnen und Ausländer.⁴⁰ Insgesamt habe die Quote der wiederholten Polizeieinsätze 39% betragen, wobei es sich in 88% dieser Fälle um Gewalt des Mannes gegen die Frau und in 12% um Gewalt der Frau gegen den Mann gehandelt habe (Frauchiger/Jobin/Miko Iso 2011: 15). 73% der Polizeiinterventionen hätten ohne Schutzmassnahmen geendet. In 13% seien Wegweisungen, in 8% Polizeigewahrsam, in 4% Festnahmen ohne Wegweisung und in 2% andere Massnahmen verfügt worden (Frauchiger/Jobin/Miko Iso 2011: 15). Eine Wegweisung alleine hätte in 98% der Fälle nicht genügt, sondern es hätten zusätzliche Massnahmen ergriffen werden müssen (Frauchiger/Jobin/Miko Iso 2011: 16). Trotz der Einführung der Wegweisungsmöglichkeit durch die Polizei seien auch die Fallzahlen der Frauenhäuser nicht zurückgegangen (Frauchiger/Jobin/Miko Iso 2011: 29).

⁴⁰ Es handelt sich um absolute Zahlen, welche nicht in den Vergleich zur Wohnbevölkerung gesetzt werden.

5.1.5

Studie von Baumann und Killias: Kostenschätzung betreffend Fälle von häuslicher Gewalt in der Schweiz anhand von Daten der Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau, Schwyz, Waadt und Zürich

Baumann/Killias (2013) haben für ihren Bericht «Kostenschätzung betreffend Fälle von häuslicher Gewalt in der Schweiz anhand von Daten der Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau, Schwyz, Waadt und Zürich» Daten zur Einstellungspraxis verschiedener Kantone und Staatsanwaltschaften erhoben. Dieser Bericht wurde als Zusatzstudie zum Forschungsbericht des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann betreffend «Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen» und zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 09.3878 Fehr «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» erstellt (vgl. nachfolgend).⁴¹

Baumann/Killias haben im *Kanton Aargau* Daten für das Jahr 2012 erhoben. Aus den vorhandenen Dossiers haben sie Stichproben gezogen und insgesamt 568 Verfahren ausgewertet. 440 von 568 Verfahren bzw. 77.5% seien eingestellt worden. Die Autoren stellten fest, dass es in den meisten Fällen vor der Einstellung zu einer Sistierung des Verfahrens nach Artikel 55a StGB gekommen sei, wobei sie keine detaillierten Daten zu den Gründen der Einstellung erhoben haben (Baumann/Killias 2013: 5). 106 Verfahren wegen häuslicher Gewalt seien in der Berichtsperiode pendent geblieben, die Staatsanwaltschaft habe 21 Strafbefehle ausgestellt und in einem Fall Anklage erhoben. Das Strafmass der Strafbefehle habe von 400 Franken Busse bis zu 80 Tagessätzen Geldstrafe gereicht (Baumann/Killias 2013: 6 ff.).

Die Daten des Kantons Schwyz beziehen sich nach der Studie von Baumann/Killias auf das Jahr 2011. Der *Kanton Schwyz* habe bei den Staatsanwaltschaften Höfe Einsiedeln, Innerschwyz und March insgesamt 33 Fälle verzeichnet, welche in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gestanden seien. 20 von diesen 33 Fällen bzw. rund 60% seien eingestellt worden. Pendent seien sechs Fälle geblieben, während die Staatsanwaltschaften sieben Strafbefehle erlassen und in keinem Fall Anklage erhoben hätten. Das Strafmass habe sich von 300 Franken Busse bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe, bedingt bei einer Probezeit von vier Jahren bewegt. Die Geldstrafen hätten 60 bis 80 Tagessätze betragen (Baumann/Killias 2013: 16 ff.).

Die *Staatsanwaltschaft Lausanne* habe im Jahr 2011 insgesamt 49 Verfahren wegen Gewalt in einer Paarbeziehung bearbeitet. Davon habe sie 45 Verfahren bzw. 92% eingestellt. Ein Verfahren sei im Zeitpunkt der Datenerhebung pendent gewesen, weil es aufgrund von Artikel 55a StGB sistiert gewesen sei. In zwei Fällen habe die Staatsanwaltschaft Lausanne einen Strafbefehl erlassen, wobei sie Strafen von 30 bzw. 40 Tagessätzen Geldstrafe ausgefällt habe. In einem Fall habe die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben (Baumann/Killias 2013: 24 f.).⁴²

⁴¹ Die Studie beruht auf einer geringen Anzahl von Fällen, weshalb die Aussagekraft beschränkt ist.

⁴² Für den Kanton Zürich werteten Baumann/Killias lediglich Daten zu Offizialdelikten in der Partnerschaft, nicht aber zu Artikel 55a StGB, aus, weshalb auf eine Darstellung dieser Daten verzichtet wird.

5.1.6 Ergebnisse verschiedener Studien zu den Einstellungsquoten

Zusammenfassend zeigen die bestehenden Untersuchungen zu den Einstellungsquoten folgende Ergebnisse:

Ort, Datum	Studie	Daten der Jahre	Einstellungsquote
Stadt Zürich	Colombi 2009	2003	72.4% (163 von 225 Straftatbeständen)
Stadt Zürich	Colombi 2009	2005	66.1% (201 von 304 Straftatbeständen)
Kt. AG	Riedo 2009	2004-2008	66% (869 von 1 308 Strafverfahren)
Kt. AR	Riedo 2009	2006-2008	73% (56 von 77 Strafverfahren)
Kt. OW	Riedo 2009	2005-2008	65% (17 von 26 Strafverfahren, Nichteintreten oder Einstellung)
Kt. SO	Riedo 2009	2005-2007	68% (274 von 404 Strafverfahren)
Kt. ZG	Riedo 2009	2004-2008	90% (90 von 101 Strafverfahren)
Kt. BE, Bezirke Jura und Seeland	Baumgartner 2007	01. April 2004 bis 31. März 2006	53% (75 von 179 Verfahren)
Kt. BS	Frauchiger, Jobin und Miko Iso 2012	2011	Total 80% (185 von 230 Verfahren)
Kt. AG	Baumann, Killias 2013	2012	77.5%
Kt. SZ	Baumann, Killias 2013	2011	60%
Stadt Lausanne	Baumann, Killias 2013	2011	92%

Die Einstellungsquoten schwanken zwischen 53% und 92%. Die ihnen zugrunde liegenden Daten sind nicht aufgeteilt nach Einstellungen gemäss Artikel 55a StGB und Einstellungen des Strafverfahrens aus anderen Gründen. Genauere Daten zum Grund der Einstellungen liegen einzig aus dem Kanton Basel-Stadt vor. Diese Zahlen zeigen, dass nicht sämtliche Einstellungen auf Artikel 55a StGB zurückgehen.

5.2 Weitere Forschungsprojekte zu häuslicher Gewalt

5.2.1 Polizeilich registrierte häusliche Gewalt

Das Bundesamt für Statistik (BFS/Zoder 2012) hat im Jahr 2012 einen Bericht «Polizeilich registrierte häusliche Gewalt» veröffentlicht. Gemäss dem Bericht hätten sich im Jahr 2011 rund 38% der berücksichtigten Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich ereignet. Die Zahl der Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich sei im Zeitraum von 2009 bis 2011 um 7.3% zurückgegangen. Dies entspreche der Tendenz bei der Entwicklung bei der allgemeinen Gewalt (BFS/Zoder 2012: 9 ff.). Grundsätzlich seien schwere Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt sowie der allgemeinen Gewalt aber selten. Der Anteil schwerer Straftaten im häuslichen Bereich liege bei 4.2%. Dies entspreche einem ähnlichen Niveau wie im ausserhäuslichen Bereich (BFS/Zoder 2012: 12).

Über die Hälfte der angezeigten häuslichen Gewaltstraftaten hätten die aktuelle Partnerschaft betroffen (53.1%), 28.4% die ehemalige Partnerschaft, 11.4% Eltern und Kinder sowie 8% die restliche Familie. Bei der aktuellen Partnerschaft und der Eltern-Kind-Beziehung hätten physische Gewalt überwogen, bei der ehemaligen Partnerschaft und anderen familiären Beziehungen psychische Gewalt (BFS/Zoder 2012: 13 f.). Weibliche und aus dem Ausland stammende Personen seien häufiger von Gewalt in der Partnerschaft betroffen gewesen als männliche Personen (BFS/Zoder 2012: 21 ff.). Bei den beschuldigten Personen habe es sich häufiger um Männer gehandelt (BFS/Zoder 2012: 31).

Die im Bericht enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die polizeiliche Kriminalstatistik der Jahre 2009 bis 2011, d. h. auf einen relativ kurzen Zeitraum.

5.2.2 Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen, Forschungsbericht

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG 2013) gab im Jahr 2013 einen Forschungsbericht zu den «Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen» heraus. Der Bericht wertet Daten von 8 000 Personen zum Thema häusliche Gewalt aus, die im Rahmen der Schweizerischen Opferbefragung 2011 (Killias/Staubli 2011) erhoben wurden. Er schätzte die Anzahl der Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt im Forschungsbericht auf jährlich 5 531 bzw. die Anzahl der Verfahren wegen Gewalt in Paarbeziehungen auf 4 148. Für das Jahr 2011 ging er von einer Einstellung in 70% der Fälle aus (EBG 2013: 39).⁴³

Rund 1.3% der Frauen und 0.5% der Männer erlebten gemäss dem Bericht in den Jahren 2009 und 2010 häusliche Gewalt (Killias/Staubli 2011: 2). Täter bzw. Täterinnen seien überwiegend die gegenwärtigen Partner der Opfer gewesen (Killias/Staubli 2011: 2). 26% der weiblichen und 35% der männlichen Opfer hätten von einem einmaligen Gewaltvorfall berichtet. Bei knapp 40% der weiblichen und 32.5% der männlichen Opfer habe es fünf oder mehr Vorfälle gegeben (Killias/Staubli 2011: 12). 51% der Opfer häuslicher Gewalt hätten mit dem Täter zum Zeitpunkt des Übergriffs in einer Paarbeziehung gestanden, in 17% habe es sich um einen Ex-Partner gehandelt (Killias/Staubli 2011: 13). Rund 42% der Paare hätten

⁴³ Nur einer der angefragten Kantone konnte dem EBG bzw. INFRAS konkrete Zahlen zur Verfügung stellen. Die Angaben für die anderen Kantone beruhen auf einer Kostenschätzung gemäss der Studie von Baumann/Killias 2013.

sich aufgrund des Übergriffs getrennt. Zwei Drittel der Opfer hätten im Zeitpunkt des Übergriffs mit dem Täter zusammen gewohnt (Killias/Staubli 2011: 2). Bei je rund einem Viertel sei das Opfer leicht oder mittelschwer angegriffen worden (Killias/Staubli 2011: 15, 17).⁴⁴ Der Bericht stellt einen Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und ausserhäuslicher Kriminalität fest (Killias/Staubli 2011: 16). Tatort sei in 74% der Fälle das Zuhause des Opfers gewesen (Killias/Staubli 2011: 17). Bei 22% aller Fälle sei die Polizei eingeschaltet worden (Polizeiintervention und spätere Anzeige zusammengerechnet, Killias/Staubli 2011: 18).⁴⁵ Der Anteil der Opfer, welche die Polizei nicht selbst angefordert hätten, sei hoch gewesen. 40% hätten gedacht, der Fall sei nicht schwerwiegend genug gewesen. Ein Viertel hätte die Sache selbst gelöst. Je 18% hätten Angst gehabt, dass eine Polizeiintervention die Sache noch schlimmer mache oder sie hätten dem Täter verziehen. Weitere Opfer hätten sich mitschuldig gefühlt oder nicht gewollt, dass der Täter bestraft bzw. die Tat öffentlich bekannt werde (Killias/Staubli 2011: 20 f.). Alle Strafverfahren, welche die Behörden gestützt auf die Polizeiintervention eröffnet hätten, seien wieder eingestellt worden (Killias/Staubli 2011: 2, 21 f.). Knapp 17% der Opfer hätten sich an Kontakt- und Beratungsstellen gewandt. Hierbei habe es sich vorwiegend um weibliche Opfer gehandelt (Killias/Staubli 2011: 22).

Gemäss der Studie blieb die Rate von häuslicher Gewalt seitens aktueller Partner in den letzten Jahren insgesamt stabil, jene von häuslicher Gewalt seitens der Ex-Partner ging leicht zurück (Killias/Staubli 2011: 2). Die Ergebnisse deuteten darauf hin, dass aus Sicht der Opfer die private Erledigung des Konflikts im Vordergrund stehe. Die polizeiliche Intervention diene als Soforthilfe (Killias/Staubli 2011: 24).

5.2.3 Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung»

Der Bundesrat hat am 27. Februar 2013 einen Bericht in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» veröffentlicht.⁴⁶

Der Bericht beschreibt den Interessenkonflikt zwischen Staat, Gesellschaft und Opfern. Staat und Gesellschaft haben gemäss dem Bericht ein Interesse daran, dass Gewalttaten aufgedeckt und Straftäterinnen und Straftäter verurteilt werden. Insofern bestehe ein Interesse an einer hohen Anzeigequote. Aus Sicht der Opfer von Gewalttaten stehe die Anzeige aber nicht zwingend im Vordergrund.⁴⁷ Der Bericht verweist zu den Zahlen betreffend das Anzeigeverhalten auf die Studie von Baumann und Killias.⁴⁸ Verschiedene Faktoren beeinflussten die Anzeigebereit-

⁴⁴ Unter einem leichten Angriff werden folgende Handlungen verstanden: Stossen, Packen, an den Haaren Ziehen, Verdrehen des Armes. Unter einem mittelschweren Angriff werden folgende Handlungen verstanden: Ohrfeigen, Treten, Beissen, Schlagen mit Gegenständen oder Fäusten.

⁴⁵ Die Fallzahl ist sehr gering, weshalb die daraus resultierende Aussagekraft der Daten beschränkt ist. Es ist unklar, ob der Rückgang auf die per 1. April 2004 in Kraft getretene Strafverfolgung von Amtes wegen bei Delikten wegen Gewalt in der Partnerschaft zurückzuführen ist.

⁴⁶ Bericht des Bundesrates vom 27. Februar 2013 in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung», abrufbar unter www.bj.admin.ch> Gesellschaft> Opferhilfe> Publikationen.

⁴⁷ Bericht Postulat Fehr S. 2, 17, 23 ff.

⁴⁸ A.a.O. S. 25. Die Zahl der in der Studie Baumann/Killias 2013 untersuchten Fälle ist gering, weshalb die Aussagekraft der Daten beschränkt ist.

schaft. Je schwerer eine Tat ist, desto eher werde sie angezeigt.⁴⁹ Die Anzeigebereitschaft von jungen Personen sei tiefer als jene von Personen im mittleren Lebensalter.⁵⁰ Die jugendlichen Opfer vertrauten sich vor allem der Familie und den Freunden an. Handle es sich bei den Tatpersonen um Familienangehörige, Freunde, Kinder, Jugendliche oder ältere Personen, so erfolge ebenfalls seltener eine Strafanzeige.⁵¹

Das Opfer wolle in erster Linie die eigene Situation stabilisieren, das erlittene Unrecht ausgleichen und Anerkennung durch den Staat erfahren.⁵² Von Bedeutung für die Anzeige seien etwa, wie die Situation des Opfers verbessert werden könne, welche persönlichen Belastungen, Pflichten und Rechte mit einem Strafverfahren verbunden seien, ob das Verfahren Aussicht auf eine Durchführung habe und ob eine Verurteilung des Täters wahrscheinlich sei, welchen Einfluss es auf die Aufenthaltsbewilligung habe und ob es Alternativen gebe.⁵³ Grund für das Absehen von einer Anzeige seien namentlich die Einschätzung der Tat als Bagatelle, das fehlende Vertrauen in die Polizei, Angst vor dem Täter sowie Scham.⁵⁴

Der Entscheid, Anzeige zu erstatten oder darauf zu verzichten, sei für das Opfer schwierig.⁵⁵ Das Verfahren stelle eine psychische Belastung dar, namentlich wenn es lange dauere. Viele Verfahren endeten mit Einstellungen mangels Beweisen oder die Urteile seien in den Augen der Opfer zu mild.⁵⁶ Zudem gingen im Bereich der häuslichen Gewalt die Meinungen der Fachleute über mögliche Lösungsansätze auseinander. Ein Teil der Fachleute empfehle, den Schwerpunkt auf die Krisenintervention der Polizei und auf die Lösung des Konflikts mit privaten Mitteln zu legen. Ein anderer Teil erachte es als sinnvoll, unmittelbar nach der Tat repressive Massnahmen zu verhängen, um das Opfer zu schützen und den Täter vor weiteren Taten abzuhalten.⁵⁷

Der Bundesrat hat sich im Bericht dafür ausgesprochen, dem Opfer die Möglichkeit zu belassen, darüber zu entscheiden, ob eine Anzeige zweckmässig sei. Er will aber diesen Schritt erleichtern und das Opfer vor negativen Konsequenzen der Anzeige schützen.

5.3 Stand der Forschung zu Lernprogrammen

5.3.1 Anordnung von Pflichtberatung und Lernprogrammen im Rahmen von strafrechtlichen Sanktionen

Mösch Payot (2012) hat für das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann ein Gutachten über die «Anordnung von Pflichtberatung und Lernprogrammen im Rahmen von strafrechtlichen Sanktionen» erstellt. Lernprogramme können gemäss diesem Gutachten beim *Aufschub des Vollzugs einer Strafe* als Weisung angeordnet werden (Art. 44 Abs. 2, Art. 94 StGB). Sie dienen ausschliess-

⁴⁹ Bericht Postulat Fehr S. 27 ff.

⁵⁰ Bericht Postulat Fehr S. 27.

⁵¹ Bericht Postulat Fehr S. 29 f.

⁵² Bericht Postulat Fehr S. 30 f.

⁵³ Bericht Postulat Fehr S. 9.

⁵⁴ Bericht Postulat Fehr S. 31 f.

⁵⁵ Bericht Postulat Fehr S. 35.

⁵⁶ Bericht Postulat Fehr S. 37 f.

⁵⁷ Bericht Postulat Fehr S. 51.

lich spezialpräventiven Zwecken und sollten die Bewährungschancen erhöhen. Ob die verurteilte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werde, beurteile sich somit nicht nach Drittinteressen. Voraussetzung sei, dass die Weisung in einem Zusammenhang zur Tat stehe. Sie sei zeitlich auf die Dauer der Probezeit begrenzt. Schliesslich müsse die Weisung zumutbar und verhältnismässig sein, weil es sich um einen Eingriff in die Freiheit der betroffenen Person handle (Mösch Payot 2012: 5 ff.). Weigere sich die verurteilte Person, am Lernprogramm teilzunehmen, so stelle dies für sich alleine genommen keinen Grund zum Widerruf des bedingten Strafvollzugs dar. Ein Widerruf sei nur möglich, falls ernsthaft neue Straftaten zu erwarten seien (Art. 95 Abs. 5 StGB, Mösch Payot 2012: 7).

Eine zweite Möglichkeit, Lernprogramme anzuordnen, besteht gemäss Mösch Payot in einer ambulanten *Massnahme nach Artikel 63 StGB* (vgl. unten Ziff. 6.1.4).

Auch im *Strafprozessrecht* gibt es gemäss Mösch Payot Bestimmungen, die eine Grundlage für die Anordnung von Lernprogrammen bilden können. Lernprogramme seien denkbar als Ersatzmassnahme für Untersuchungshaft nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe f StPO, als Voraussetzung einer Sistierung (Art. 314 Abs. 1 StPO), eines Vergleichs (Art. 316 Abs. 1 StPO) oder als Bedingung, dass ein Opfer der Einstellung des Verfahrens zustimme (Art. 319 Abs. 2 Bst. b StPO). Anordnungen, welche bereits kurz nach der Tat zum Tragen kommen, erachtet Mösch Payot als sinnvoll (Mösch Payot 2012: 11).

Eine weitere Möglichkeit bestehe darin, Artikel 55a StGB oder die kantonalen polizeirechtlichen Gewaltschutznormen zu ergänzen, um Pflichtberatungen und Lernprogramme anordnen zu können (Mösch Payot 2012: 12):

«Soll die Basis für die Anordnung von Lernprogrammen und Gewaltpflichtberatung bei häuslicher Gewalt verbessert werden, so könnte de lege ferenda auch eine Revision von Art. 55a StGB geprüft werden: Die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft könnte etwa an die Beratung bzw. das Absolvieren von Lernprogrammen oder auch weitergehend an «ernsthafte Schritte der Verhaltensänderung» geknüpft werden. Bereits in der parlamentarischen Beratung stand dies zur Diskussion. Eine solche Regelung wäre im Schweizerischen Strafrecht kein Novum: Schon lange kennt das Strafrecht in Art. 194 StGB für die Fälle des Exhibitionismus die Regel, dass das Strafverfahren eingestellt wird, wenn die Täterin oder der Täter sich einer ärztlichen Behandlung unterzieht, und es wieder aufgenommen wird, wenn er oder sie sich der Behandlung entzieht. Soweit die gewaltpräventive Wirkung von Beratung und Lernprogrammen genügend erwiesen ist, spricht nichts dagegen, eine entsprechende Norm in Ergänzung zu Art. 55a StGB für die Fälle häuslicher Gewalt ins Strafgesetzbuch aufzunehmen.»

Auch Bächler 1998 spricht sich für *soziale Trainingskurse* aus und fordert, dass solche strafprozessual verankert werden sollten (Bächler 1998: 226).

5.3.2 Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz

Der Bericht von Egger (2008) zur Beratungsarbeit und zu Anti-Gewalt-Programmen für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt enthält einen Überblick zu den schweizerischen Beratungsstellen, welche spezialisierte Beratungen oder Programme zur Verhinderung von Gewalt anbieten. Im Zeitpunkt des Berichts gab es in der Schweiz

25 Institutionen, welche eine spezialisierte Beratung oder Programme zur Gewaltprävention anboten (Egger 2008: 12). Gemäss dem Bericht fehlt aber eine rechtliche Grundlage im Strafrecht für eine auf die Tatperson ausgerichtete Arbeit, weil es die Räte abgelehnt haben, die Sistierung des Verfahrens von einer Verhaltensänderung oder vom Besuch von Lernprogrammen abhängig zu machen (Egger 2008: 6 f.).

Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Anti-Gewalt-Programm sind gemäss dem Bericht ausreichende Sprachkompetenzen, um der Arbeit zu folgen und sich daran zu beteiligen, das Fehlen von schweren psychischen Störungen sowie Abstinenz von Alkohol und Drogen im Vorfeld bzw. während des Trainings (Egger 2008: 30). Ein grosser Teil der Institutionen fordere ein Minimum an Motivation. Viele Institutionen (50 bis 80%) würden einen Teilnehmervertrag abschliessen. Eine Entbindung von der Schweigepflicht erfolge in ungefähr einem Drittel der Fälle. In 20% der Fälle werde der Partner bzw. die Partnerin informiert. Der letzte Punkt werde in Fachkreisen als wichtig erachtet.

Rund 13% bis 15% der Personen hätten im Jahr 2006 die Beratung früher als geplant abgebrochen (Egger 2008: 27). Das Training sei regelmässig abgebrochen worden, wenn die Teilnehmenden gegen die Fachperson gewalttätig geworden seien oder ein- bzw. mehrmals unentschuldigt gefehlt hätten. Weitere Gewalt in der Partnerschaft sei hingegen nur in wenigen Institutionen ein Ausschlussgrund gewesen (Egger 2008: 30 f.).

Die Beteiligung an den Kosten durch die Teilnehmenden stelle ein Problem dar. Die finanzielle Investition könne die Teilnehmenden zur aktiven Beteiligung am Programm motivieren. Dadurch übernahmen sie Verantwortung für ihr Handeln. Gegen eine Kostenbeteiligung spreche, dass diese unter Umständen des gesamten Familienbudgets gehe und dadurch eine Person von der Teilnahme an einem Programm abhalten könne (Egger 2008: 18).

Die meisten Institutionen führten eine Qualitätssicherung durch, was die Autorin des Berichts als wichtig für die Überprüfung der Wirksamkeit der Therapie erachtet (Egger 2008: 41).

5.3.3 Auswertung von Lernprogrammen

Verschiedene Kantone führen Lernprogramme durch (z.B. die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit Aargau und Solothurn, Bern und Zürich in Zusammenarbeit mit St. Gallen).

Das in den Kantonen *Basel-Landschaft* und *Basel-Stadt* seit dem Jahr 2001 bestehende soziale Trainingsprogramm für gewaltausübende Männer wurde in den Jahren 2002 und 2003 evaluiert (Gloor/Meier 2003), wobei die Zahlen der Evaluation sehr gering sind (32 zugewiesene Männer im Jahr 2002; Gloor/Meier 2003: 11). Quantitative Aussagen und statistisch verlässliche Befunde kann der Evaluationsbericht nur sehr eingeschränkt liefern (Gloor/Meier 2003: 21). In Bezug auf die Rückfälligkeit untersucht der Bericht Daten von 18 Kursteilnehmern (Gloor/Meier 2003: 22). 12 Männer haben den Kurs vollständig absolviert, sechs Männer haben ihn vorzeitig beendet (Gloor/Meier 2003: 34).

Insgesamt sieben Kursteilnehmer bzw. 39% seien wegen Gewalt gegen die Partnerin oder die Ex-Partnerin während oder nach dem Besuch des Trainingsprogramms aktenkundig geworden. Drei Männer seien sowohl während als auch nach Besuch

des Trainingsprogrammes rückfällig geworden, einer während und drei nach Besuch des Programms (Gloor/Meier 2003: 23). Die Autorinnen der Studie konnten aus einem Vergleich der Absolventen des Lernprogrammes und der Männer, die das Programm abbrachen, keine klaren Aussagen ableiten (Gloor/Meier 2003: 23). Unter Berücksichtigung der Gewaltvorkommnisse, die den Behörden nicht zur Kenntnis gebracht worden seien, liege die Rückfallquote höher. Gemäss den Informationen der Kursteilnehmer und der Partnerinnen bzw. der früheren Partnerinnen betrage die Rückfallquote während des Lernprogrammes ungefähr 80% und danach 50% (Gloor/Meier 2003: 35). Das Lernprogramm habe die Gewalt der Teilnehmer nicht gänzlich stoppen können. Zumindest sei aber teilweise eine Reduktion der Gewalt festzustellen. Der Anteil der behördlich wegen häuslicher Gewalt registrierten Männer habe abgenommen. Kontrollierendes Verhalten und psychische Gewalt hätten sich hingegen durch das Trainingsprogramm im evaluierten Jahr nicht verändert (Gloor, Meier 2003: 35). Bei diesen Daten handle es sich lediglich um Tendenzen. Die Datenbasis sei sehr eingeschränkt (Gloor/Meier 2003: 35).

Der Kanton Zürich hat im Rahmen eines *vom Bundesamt für Justiz bewilligten Modellversuchs* «Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz» in den Jahren 1999 bis 2005 verschiedene Lernprogramme durchgeführt und ausgewertet (Justizvollzug Kanton Zürich 2006: 36 ff.). Dabei wurden fünf verschiedene deliktorientierte Lernprogramme untersucht: «Partnerschaft ohne Gewalt» (PoG), «deliktorientiertes Training» bei leichten Gewalt- und Eigentumsdelikten (DoT), «Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer» (TAV), «Training für risikobereite Verkehrsteilnehmer» (START) und «kürzeres Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer» (LAST; Justizvollzug Kanton Zürich 2006: 14, 24, 29; Bächli 2006: 1, 7). Teilnehmer der deliktorientierten Programme waren Personen, die zu einer bedingten Strafe verurteilt worden waren (Bächli 2006: 80). Weiter gab es zwei problemorientierte Lernprogramme für Männer im Strafvollzug: ein «Training kognitiver und sozialer Fähigkeiten» (TRIAS I) und ein «Bewerbungs- und Kommunikationstraining» (TRIAS II) (Justizvollzug Kanton Zürich 2006: 70 ff.; Bächli 2006: 80). Insgesamt hat der Kanton Zürich zwischen dem 1. April 2000 und dem 30. September 2003 508 Personen in ein Delikt-orientiertes Lernprogramm (PoG, DoT, TAV, LAST, START) aufgenommen (Justizvollzug Kanton Zürich 2006: 122).

Die Evaluation berücksichtigt Daten von 466 Personen. Davon hätten 273 Personen ein deliktorientiertes Lernprogramm im Rahmen des Modellversuchs vollständig abgeschlossen (Versuchsgruppe). 116 Personen, welche für die Teilnahme an einem Lernprogramm geeignet gewesen wären, seien durch die Strafverfolgungsbehörden nicht zur Teilnahme am Programm verpflichtet worden (Kontrollgruppe 1). 77 Personen hätten aufgrund fehlender Eignung, z. B. aufgrund sprachlicher, kognitiver oder psychischer Schwierigkeiten, keinem Lernprogramm zugewiesen werden können (Kontrollgruppe 2; Bächli 2006: 7, 15). Das Programm «Partnerschaft ohne Gewalt» hätten nur 15 Teilnehmer für den Zeitraum von September 2000 bis Mai 2003 vollständig absolviert (Bächli 2006: 7). Die Stichprobe sei so klein, dass sich die Aussagen in Bezug auf das Lernprogramm «Partnerschaft ohne Gewalt» nicht verallgemeinern liessen (Bächli 2006: 77). Gründe für die geringe Teilnahme seien die fehlende Geständigkeit, ungenügende Deutschkenntnisse, fehlende Bereitschaft zur Teilnahme sowie Verharmenshaltungen wegen Rückzug des Strafantrages gewesen (Justizvollzug Kanton Zürich 2006: 42). Die Ergebnisse der Studie sollen

nachfolgend dennoch dargestellt werden, um einen Eindruck über die Lernprogramme zu erhalten.

60% der Teilnehmer des Programms «Partnerschaft ohne Gewalt» seien noch nie wegen eines Delikts verurteilt worden, welches für den Besuch des Lernprogrammes relevant sei. Hingegen hätten lediglich 28% aller Teilnehmer keine Verurteilungen wegen anderer Deliktsarten in ihrer Vorgeschichte aufgewiesen (Bächli 2006: 12). Im Lernprogramm «Partnerschaft ohne Gewalt» seien deutlich mehr Schwierigkeiten bezüglich der Einhaltung der äusseren Bedingungen aufgetreten als bei anderen Lernprogrammen. So seien 62.5% aller Teilnehmer zu spät erschienen, 75% seien maximal zweimal entschuldigt abwesend gewesen, 12.5% seien unentschuldigt abwesend gewesen und ebenso viele sind alkoholisiert erschienen (Bächli 2006: 33).

Insgesamt seien 18.7% der Gesamtstichprobe von 466 Personen im Intervall zwischen dem Beginn des Lernprogrammes und 24 Monate danach wieder auffällig geworden⁵⁸. Bei 12.4% sei es dabei zu einem Rückfall gekommen, der die gleiche Deliktart betroffen habe wie das für die Zuweisung zum Lernprogramm relevante Delikt (Bächli 2006: 62). Während der Bewährungsphase, d. h. im Jahr nach dem letzten Gespräch, seien 10.5% wieder auffällig und 6.2% wieder rückfällig geworden (Bächli 2006: 63). Über alle Lernprogramme gesehen hätten keine statistisch signifikanten Unterschiede bezüglich der Rückfälligkeit und Wiederauffälligkeit von den Versuchs- und Kontrollgruppen festgestellt werden können. Tendenziell habe es bei den Teilnehmern der Versuchsgruppe weniger einschlägige Rückfälle und andere Wiederauffälligkeiten gegeben als in der Kontrollgruppe 1. Zudem seien die Unterschiede zwischen der Versuchsgruppe und der Kontrollgruppe 2 deutlich grösser, aber ebenfalls nicht statistisch signifikant. Personen der Kontrollgruppe 2 seien mit einem Anteil von 11.7% in der einjährigen Bewährungsphase rückfällig geworden (Bächli 2006: 68 f.).

Auch in Bezug auf die Rückfälligkeit der Versuchsgruppe, welche am Lernprogramm «Partnerschaft ohne Gewalt» teilgenommen hätten, und der Kontrollgruppe 2 habe kein signifikanter Unterschied festgestellt werden können. Nach dem Beginn des Lernprogrammes und bis zum Ende der einjährigen Bewährungsphase nach Ablauf des Lernprogrammes habe sich sowohl in der Versuchsgruppe als auch in der Kontrollgruppe je ein einschlägiger Rückfall ereignet (Bächli 2006: 71). Die einschlägigen Rückfälle hätten bei den Teilnehmern des Lernprogramms «Partnerschaft ohne Gewalt» rund 6.7% betragen, die Wiederauffälligkeiten 20% (Bächli 2006: 66).

Die Teilnehmer der Lernprogramme, bei welchen die Kursleiterinnen und -leiter einen guten Lernerfolg festgestellt hätten, seien signifikant weniger wieder auffällig und rückfällig geworden im Vergleich zu den Teilnehmern, denen ein geringerer Lernerfolg attestiert worden sei und zu den Kontrollgruppen (Bächli 2006: 70, 76). Hingegen zeige der selbstbeurteilte Lernerfolg der Teilnehmer eines Lernprogrammes keinen Zusammenhang zur späteren Bewährung (Justizvollzug Kanton Zürich 2006: 142; Bächli 2006: 78). Insgesamt könne die Hypothese, dass der Besuch eines Lernprogramms geeignet sei, die deliktspezifische Rückfälligkeit zu vermindern, tendenziell und über alle Programme gesehen bestätigt werden (Bächli 2006: 84). Streng genommen müssten aber die Versuchsgruppen nach Deliktart bzw. Lernprogramm getrennt analysiert werden (Bächli 2006: 77).

⁵⁸ Wiederauffälligkeiten sind alle Auffälligkeiten, die nicht die gleiche Deliktart betreffen, welche Grund für den Besuch des Lernprogrammes bildet (Bächli 2006: 61).

Eine Studie von Gloor/Meier 2014 untersucht die Situation von gewaltbetroffenen Personen. Die Studie zeigt, dass Lernprogramme die Situation der gewaltbetroffenen Person verbessern können, auch wenn sich dadurch weitere Gewaltvorfälle nicht immer verhindern lassen (Gloor/Meier 2014: 284 f.). Die Autorinnen der Studie sehen einen Bedarf, Beratungsangebote und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt zu fördern. Dies zeige die hohe Nachfrage in den untersuchten Fällen (Gloor/Meier 2014: 296 ff.).

5.4 Erfahrungen der Staatsanwaltschaften mit der Einstellung von Verfahren bei Gewalt in der Partnerschaft

Das Bundesamt für Justiz hat eine mündliche Befragung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus der ganzen Schweiz (n=7) geführt und bei der Auswahl darauf geachtet, dass die fraglichen Personen vertiefte Erfahrungen mit Verfahren wegen häuslicher Gewalt aufweisen. Ein Teil dieser Personen verfügt zudem über Erfahrungen als Richter bzw. Richterin.

Nach Einschätzung der Gesprächsteilnehmenden hat die Einführung der Officialmaxime für Delikte bei Gewalt in Partnerschaften die Situation der Opfer nicht wesentlich verbessert. Trotz Abschaffung des Antragserfordernisses würden mehr Verfahren eingestellt als zuvor. Klar sei, dass eine grosse Anzahl der Verfahren in eine Einstellung münde. Die Gesprächsteilnehmenden schätzen die Einstellungen bei Gewalt in Partnerschaften auf 60% bis 90% der Fälle, in denen Anzeige gemacht werde. Die in Artikel 55a StGB aufgezählten Delikte werden von den Staatsanwaltschaften deshalb nicht als echte Officialdelikte wahrgenommen. Eine Verweigerung der Sistierung sei äusserst selten. Die Oberstaatsanwaltschaft Zürich hat Weisungen erlassen, wann eine Sistierung verweigert werden soll.⁵⁹ Sie nennt folgende Gründe für eine mögliche Verweigerung der Sistierung: die Desinteresse-Erklärung unter dem Einfluss von Drohung, Täuschung, Irrtum oder Gewalt, die Interessen von minderjährigen Kindern, die wiederholte Tatbegehung, ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter und Opfer, der Alkohol- oder Drogenmissbrauch während des Tatgeschehens oder schwere Folgen für das Opfer.⁶⁰

Der Entscheid über einen Antrag auf Sistierung stellt nach Auffassung der Gesprächsteilnehmenden das Opfer vor eine schwierige Entscheidung. In der Regel erfolge keine aktive Einflussnahme durch die Staatsanwaltschaft. Dies liege unter anderem daran, dass nicht alle Staatsanwaltschaften die Opfer häuslicher Gewalt befragten oder sie über die Möglichkeit der Sistierung aufklärten.⁶¹

Positiv vermerken die Gesprächsteilnehmenden, dass die Officialisierung der Delikte in der Partnerschaft die Polizei sensibilisiert habe. Die Schwelle für einen polizeilichen Eingriff sei niedriger geworden. Die Polizei mache von den Wegweisungsmöglichkeiten nach Artikel 28b ZGB sowie nach kantonalem Recht Gebrauch, um

⁵⁹ <http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch>> Strafverfahren> Erlasse SVE> Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA), S. 198 f.

⁶⁰ Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Zürich für das Vorverfahren (WOSTA) S. 198 f.

⁶¹ In einigen Kantonen befragt nur die Polizei die Opfer, in anderen Kantonen befragen die Staatsanwaltschaften die Opfer nur in schweren Fällen, und in gewissen Kantonen befragen die Staatsanwaltschaften die Opfer im Regelfall.

die Situation in einer ersten Phase zu beruhigen.⁶² Die polizeiliche Intervention trägt nach Auffassung der Staatsanwaltschaften mehr zur Verbesserung der Situation der betroffenen Paare bei als das nachfolgende Strafverfahren.

Gemäss Angaben der Gesprächsteilnehmenden sehen die kantonalen Polizeistellen in ihrer Datenbank, ob sich zwischen denselben Parteien innerhalb des Kantons schon einmal ein Vorfall ereignet habe. Die Daten würden nach einem gewissen Zeitraum gelöscht. Eine weitergehende längerfristige Registrierung erachten die Gesprächsteilnehmenden als nicht dienlich. Einerseits könnten frühere Vorfälle auch durch die Befragung der Parteien rekonstruiert werden. Andererseits wäre ein eidgenössisches Register über bisherige Polizeieinsätze oder Einstellungen bei häuslicher Gewalt aufgrund der Unschuldsvermutung wenig aussagekräftig für die Frage, ob bisher Straftaten vorgefallen seien. Die Gesprächsteilnehmenden halten es für wichtig, dass auch Verurteilungen mit anschliessender Strafbefreiung im Strafregister eingetragen werden sollten.

Schwere Fälle von Gewalt führten nach der Erfahrung der Gesprächsteilnehmenden in der Regel zu einem Strafverfahren vor Gericht. Dabei wollten nur wenige Opfer eine Bestrafung der beschuldigten Person. Das Ziel sei vielmehr, die Gewalt zu beenden. Der Strafprozess lasse bei einigen Opfern den Entscheid für eine Trennung reifen. Diese könne Grund für den Wunsch nach einer Bestrafung oder aber für das Desinteresse am Verfahren sein.

Zur Änderung von Artikel 55a StGB gibt es verschiedene Auffassungen. Die Mehrheit der Gesprächsteilnehmenden wünscht sich, dass keine Sonderregelungen bei Delikten wegen Gewalt in Paarbeziehungen getroffen werden. Sie bevorzugen klare Regeln. Straftaten sollten ganz generell entweder als Antrags- oder als Officialdelikte ausgestaltet werden. Eine Minderheit der Gesprächsteilnehmenden wünscht sich keine erneute Gesetzesänderung von Artikel 55a StGB, weil dies der Rechtssicherheit abträglich wäre; eine Präzisierung durch den Erlass von Weisungen oder einheitlichen Richtlinien reicht nach dieser Auffassung aus.

Eine Anhörung des Opfers vor der Einstellung, wie sie in der Motion 12.4025 Keller-Sutter «Opfer häuslicher Gewalt besser schützen» vorgeschlagen wird, beurteilen die gesprächsteilnehmenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kritisch. Die Anhörung am Ende des Verfahrens könne nachteilig sein, weil die Tat lange Zeit zurückliegt. Eine Anhörung im frühen Verfahrensstadium wird von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bevorzugt. Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Teilnahmerechte der beschuldigten Person. Dies könne das Opfer von einer Aussage abhalten. Wenn ein Opfer nicht aussagen wolle, führe ein Strafverfahren zu keiner Verurteilung.

Einig sind sich die Gesprächsteilnehmenden, dass für den Entscheid über die Sistierung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt nicht alleine auf den Wunsch des Opfers abgestellt werden könne, wie dies gemäss geltender bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Fall sei. Der Entscheid über die Sistierung sollte den Behörden überlassen werden, welche den konkreten Einzelfall – darunter auch die Aussagen des Opfers – frei würdigten.

⁶² Schwander (S. 17 f.) kritisiert die Vermittlungstätigkeit, da diese bei ungleich verteilten Machtverhältnissen wenig hilfreich sei. Nach Wyss (S. 44 f.) müssen bei einer Wegweisung unterstützende Massnahmen ergriffen werden.

Die Auffassungen in Bezug auf Lernprogramme gehen auseinander. Die einen erachten Lernprogramme oder andere Gewaltpräventionsmassnahmen als Auflagen für die Sistierung bzw. Einstellung des Verfahrens als sinnvoll. Sie wünschen sich eine gesetzliche Grundlage, um die Sistierung oder die Einstellung des Verfahrens vom Besuch eines Lernprogrammes oder weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die anderen äussern Bedenken in Bezug auf die sprachlichen Kompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Verpflichtung zum Besuch von Lernprogrammen dürfe nicht zu einer Diskriminierung aufgrund der sprachlichen Fähigkeiten führen. Probleme werden auch bei den Kosten von Lernprogrammen geortet. Übernehme der Staat die Kosten, so sei die Motivation zur Mitarbeit bei einem Lernprogramm geringer, als wenn die teilnehmende Person selbst einen Teil der Kosten bezahle. Indessen belasteten solche Kosten das Familienbudget. Damit werde indirekt auch die gewaltbetroffene Person tangiert. Dies sei besonders problematisch bei knappen finanziellen Verhältnissen. Geprüft werden müsste zudem, welche Folgen die Nichteinhaltung von Verpflichtungen bei Lernprogrammen und Auflagen nach sich ziehen sollte (Frage der Sanktionierung).

Die Gesprächsteilnehmenden haben schliesslich die Abschaffung von Artikel 55a StGB diskutiert. Selbst in einem solchen Fall wären mit den Artikeln 8 StPO und 52–54 StGB Bestimmungen vorhanden, die eine Einstellung des Verfahrens bzw. das Absehen von Strafe zuliesse. Insbesondere sei Artikel 53 StGB sowohl im Untersuchungs- als auch im Urteilsstadium anwendbar.

5.5 Erkenntnisse aus den Daten

Die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit der vorhandenen Daten sind beschränkt. Die Daten beruhen nicht auf denselben Fragestellungen und betreffen nicht denselben Zeitraum. Immerhin ist aus den vorhandenen Daten die Tendenz erkennbar, dass die Sistierungs- und Einstellungsquote bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung in der Partnerschaft in allen Kantonen sehr hoch ist. Die Einstellungsquote bei Delikten in der Partnerschaft gemäss Artikel 55a Absatz 1 StGB variiert – je nach Quelle – zwischen rund 50% bis 90%.

Die Einführung von Artikel 55a StGB, mit welchem Delikte in der Partnerschaft der Offizialmaxime unterstellt wurden bei gleichzeitiger Möglichkeit der Sistierung des Verfahrens, hat nicht zu mehr Verurteilungen geführt. Die Einstellungsquote ist hoch geblieben. Den Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum fällt es trotz der Änderung der verfahrensrechtlichen Grundlagen schwer, die notwendigen Schritte vorzunehmen, welche zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder Verurteilung des Täters führen.⁶³ Betroffen von der Zurückhaltung der Opfer ist das gesamte Strafverfahren, namentlich sind es der Strafantrag, die Strafanzeige, der Widerruf eines Antrages auf Sistierung, die Aussage gegen die beschuldigte Person vor Polizei und Gericht sowie ganz allgemein die Inanspruchnahme von Hilfe. Die Durchführung des Strafverfahrens ist nach geltendem Recht zwar nicht abhängig vom Erfordernis eines Strafantrags, aber vom (fehlenden) Antrag des Opfers auf Sistierung des Verfahrens nach Artikel 55a StGB.

Das Ziel des Opfers ist vorwiegend die Stabilisierung seiner eigenen Situation, und nicht die Bestrafung des Täters. Es muss abwägen, ob es ein Strafverfahren einleiten

⁶³ Vgl. schon BBl 2003 1909, 1912.

will und ob sich dadurch seine Situation verbessert. Die Gründe für die geringe Bereitschaft, die Polizei zu benachrichtigen (vgl. Ziff. 5.2.2 und 5.2.3), sind vielfältig: Eine Meldung bei der Polizei kann negative Auswirkungen haben, etwa in Bezug auf die finanzielle (Belastung des Familienbudgets durch eine Geldstrafe) oder aufenthaltsrechtliche Situation. Diverse Ängste (z. B. vor Wiederholungsstaten, Angst um die Kinder, Scham- und Schuldgefühle) und Hoffnungen (z.B. für die Zukunft der Beziehung) können das Opfer am Beizug der Polizei hindern. Auch die Einschätzung der Schwere des Vorfalls durch das Opfer, die psychische Belastung eines Strafverfahrens, der Nutzen eines Strafverfahrens sowie die Höhe der möglichen Strafe spielen eine Rolle.

Die Opfer-Täter-Beziehung stellt ein grundsätzliches Problem in Verfahren wegen häuslicher Gewalt bzw. Gewalt in Paarbeziehungen dar. Selbst wenn das Opfer einen ersten Schritt gewagt und Anzeige erstattet hat, hängt das Verfahren massgeblich von seiner Kooperation ab. Diese kann ihrerseits vom Verhalten des Täters abhängig sein. Es besteht keine Garantie, dass das Opfer während des gesamten Verfahrens bei seiner Aussage bleibt. Es kann seine früheren Aussagen relativieren, namentlich weil es nicht mehr an einer Verurteilung interessiert ist, sich dem Druck der beschuldigten Person beugt oder sich aufgrund des Zeitablaufs nur noch vage an den Vorfall erinnert. Ohne die Aussagen des Opfers bestehen erhebliche Beweisschwierigkeiten. Diese Überlegungen gelten unabhängig von der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung.⁶⁴ Das Problem der Gewalt in der Partnerschaft ist vielschichtig und lässt sich nicht alleine durch das Strafrecht lösen (Riedo 2009: 437).⁶⁵

5.6 Lücken in der Datenlage

Trotz der vielen verschiedenen Studien gibt es derzeit keine gesamtschweizerischen Daten zur Einstellungspraxis bei Gewalt in Paarbeziehungen bzw. bei häuslicher Gewalt, die über einen längeren Zeitraum erhoben wurden. Die vorhandenen Daten geben die Situation nur punktuell wieder. Systematische Erhebungen mit umfassenden und aktuellen Daten zu Artikel 55a StGB bzw. zu Gewalt in der Partnerschaft (Ehe, heterosexuelle und homosexuelle Partnerschaften) sind keine vorhanden. Namentlich fehlen gesamtschweizerische Daten zur Einleitung und Beendigung der Strafverfahren wegen Gewalt in der Partnerschaft vor und nach der Gesetzesänderung vom 1. April 2004, zur jährlichen Anzahl der Strafverfahren bei Gewalt in der Partnerschaft, zur Anzahl der Sistierungen, zum Grund für die Sistierung, zum Widerruf der Zustimmung zur Sistierung, zur Einstellungsquote, zum Grund der Einstellung, zu den Verurteilungen, zu den Sanktionen bei einer Verurteilung, zu wiederholten Anzeigen und Verurteilungen, zum Mass des Einbezugs der beschuldigten Person und des Opfers in das Strafverfahren (z. B. Anzahl der Befragungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft) und zu den persönlichen Daten der

⁶⁴ Vgl. Mösch Payot 2012: Ziff. 6a: «Die Drucksituation für das Opfer besteht schon deshalb, weil es in vielen Fällen strafprozessual wesentlich von den Zeugenaussagen des Opfers abhängt, ob schliesslich eine Verurteilung zustande kommt, bzw. ob das Verfahren schon vorzeitig einzustellen ist. Insoweit ändert die Offizialisierung nichts an der Drucksituation für das Opfer und der Gefahr der weiteren Druckausübung durch den Täter.»

⁶⁵ Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Februar 2003 zu den Parlamentarischen Initiativen 96.464 Gewalt gegen Frauen als Officialdelikt – Revision von Artikel 123 StGB und 96.465 Sexuelle Gewalt in der Ehe als Officialdelikt – Revision von Artikel 189 und 190 StGB, BBl 2003 1937, 1939.

betroffenen Personen (z. B. Art der Partnerschaft, Geschlecht, Alter, sozialem Status, Nationalität, Anzahl Kinder).

Es gibt auch keine umfassenden Daten und Auswertungen zu Anti-Gewalt-Programmen und vergleichbaren Angeboten, die repräsentativ wären. Anhand der bisherigen Evaluationen sind keine statistisch verlässlichen Aussagen möglich.

6 In der Motion Heim vorgeschlagene Massnahmen

6.1 Lernprogramme

6.1.1 Allgemeines zu Lernprogrammen

Die Motion Heim schlägt vor, Lernprogramme bei Verfahren wegen Gewalt in der Partnerschaft anzuordnen. Zunächst ist auf die verschiedenen Voraussetzungen von Lernprogrammen einzugehen. Anschliessend wird geprüft, in welchen Stadien eines Strafverfahrens Lernprogramme angeordnet werden können, wann ein Lernprogramm als erfolgreich absolviert gilt und wie die Rechtsfolgen von solchen Lernprogrammen ausgestaltet werden können.

Eine *materielle Voraussetzung* für die Anordnung eines Lernprogramms bildet die minimale Kooperationsbereitschaft der beschuldigten Person. Verweigert diese von Anfang an den Besuch eines Lernprogramms, so kann ein solches nicht angeordnet werden. Zwecklos ist ein Lernprogramm auch, wenn die beschuldigte Person daran zwar teilnimmt, aber sich nicht aktiv beteiligt. Stellt sich der Kooperationswille auch während des Lernprogrammes nicht ein, so ist ein solches ohne Nutzen. Die Frage des Kooperationswillens stellt sich insbesondere bei Personen, die einer Verurteilung gleichgültig gegenüberstehen oder die mit einem Freispruch rechnen. Erforderlich für die Anordnung eines Lernprogrammes ist auch, dass die beschuldigte Person dem Lernprogramm sprachlich und intellektuell folgen kann. Das Zielpublikum der Lernprogramme ist nicht einheitlich. Will man Lernprogramme einführen, so müssen diese für Personen mit unterschiedlichen Bedürfnissen geeignet sein. Nur so können die Lernprogramme Wirkung im Hinblick auf die Gewaltprävention entfalten. Aufgrund der sprachlichen Vielfalt und der Unterschiede bezüglich des Bildungsniveaus und der persönlichen Bedürfnisse muss eine breite Palette von Programmen zur Verfügung gestellt werden (vgl. Justizvollzug Kanton Zürich 2006: 24 zu den Voraussetzungen des Lernprogramms «Partnerschaft ohne Gewalt»). Ausserdem sollte klar geregelt werden, innert welchem Zeitraum ein Lernprogramm absolviert werden muss. Die Dauer eines Lernprogrammes ist abhängig vom Verfahrensstadium, in welchem sie angeordnet wird (vgl. unten). Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Lernprogramme muss geregelt werden, wer für die Kosten aufkommt. Für die Schaffung und das kontinuierliche Angebot von Lernprogrammen sind erhebliche finanzielle Mittel erforderlich. Diese Mittel muss der Staat bereitstellen, sofern er solche Programme verbindlich anordnen will. Weiter stellt sich die Frage, ob die Personen, die an einem Lernprogramm teilnehmen, einen Kostenbeitrag leisten sollen. Ist dies der Fall, so muss der Staat die Finanzierung bei Personen sichern, die nicht in der Lage sind, diese Kosten zu bezahlen. Schliesslich ist die Anordnung zum Besuch eines Lernprogrammes nicht Selbstzweck, sondern sie soll einen Erfolg bewirken. Dieser Erfolg muss überprüft und die Konsequenzen müssen geregelt werden (vgl. unten Ziff. 6.1.5 und 6.1.6).

Damit die Behörden ein Lernprogramm anordnen können, braucht es verschiedene *rechtliche Voraussetzungen*. Diese gelten für Lernprogramme während des laufenden Strafverfahrens und auch bei dessen Abschluss. Mit der Anordnung eines Lernprogrammes wird in die *Freiheitsrechte* der beschuldigten Person eingegriffen. Ein solcher Eingriff ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 36 BV zulässig. Für die Anordnung des Lernprogrammes muss eine gesetzliche Grundlage bestehen, sie muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 36 BV). Für Lernprogramme gibt es teilweise bereits gesetzliche Grundlagen, teilweise müssten diese noch geschaffen werden (vgl. nachfolgend Ziff. 6.1.2 ff.). Lernprogramme liegen grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Sie sollen dazu dienen, dass die beschuldigten Personen keine Gewalt in der Partnerschaft ausüben.

Die Verpflichtung zum Besuch eines Lernprogrammes muss auch verhältnismässig sein. Das Programm muss sich eignen, um weitere einfache Körperverletzungen, wiederholte Tätlichkeiten, Drohungen oder Nötigungen gegen die Partnerin oder den Partner zu verhindern. Somit muss das Lernprogramm einen Bezug zum Delikt aufweisen, welches der beschuldigten Person vorgeworfen wird. Weiter sind, wie bereits erwähnt, der Kooperationswille der beschuldigten Person sowie sprachliche und intellektuelle Fähigkeiten erforderlich. Ein Lernprogramm eignet sich in der Regel nicht für Personen, die bereits ein solches absolviert und trotzdem wieder Gewalt gegen die Partnerin oder den Partner ausgeübt haben (vgl. Ziff. 6.1.6.3). Fraglich ist die Eignung eines solchen Programms auch, wenn die beschuldigte Person bereits mehrmals wegen Gewaltdelikten verurteilt wurde. Die Anordnung eines Lernprogrammes ist nur erforderlich, wenn es keine milderen Mittel gibt, um Gewalt zu verhindern. Hat sich beispielsweise ein Paar getrennt und sind deshalb keine weiteren Gewaltvorfälle zu erwarten, so ist von der behördlichen Anordnung eines Lernprogrammes abzusehen. Dasselbe gilt, wenn zivilrechtliche Fernhalte-massnahmen nach Artikel 28b ZGB ausreichen. Schliesslich muss die Anordnung eines Lernprogrammes verhältnismässig im engeren Sinn sein. Dazu ist eine umfassende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Interesse vorzunehmen. Die Behörde muss für ihren Entscheid beispielsweise folgende Punkte berücksichtigen: die Umstände und die Schwere der Tat, welche Gegenstand der Untersuchung bildet, die Einschätzung der von der beschuldigten Person ausgehenden Gefahr sowie die Dauer der Einschränkung, welche mit einem Programm verbunden ist. Auf der anderen Seite stehen das öffentliche Interesse an Gewaltprävention oder -reduktion, das Interesse an der Aufklärung von Straftaten sowie die Interessen des Opfers. Unverhältnismässig wäre ein Lernprogramm beispielsweise, wenn die Strafuntersuchung nur wegen einzelner Delikte sistiert würde, hingegen wegen anderer Delikte gegen die Partnerin oder den Partner weitergeführt werden müsste. In einem solchen Fall für alle Delikte ein einheitliches Strafverfahren durchzuführen.

Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips muss ein Lernprogramm, welches bei der Sistierung eines Strafverfahrens wegen Gewalt in der Partnerschaft angeordnet wird, von geringerer Eingriffsintensität, Häufigkeit und Dauer sein als ein Lernprogramm, das nach einer Verurteilung zum Tragen kommt, dies aufgrund der Unschuldsumutung. Ebenso muss die Verpflichtung zum Besuch von Lernprogrammen im ersten Fall auf die Dauer des Verfahrens beschränkt werden.

6.1.2

Lernprogramme bei einer Sistierung des Strafverfahrens nach Artikel 55a StGB

Gemäss der Motion Heim soll die sechsmonatige Sistierung des Verfahrens auf Antrag des Opfers nach Artikel 55a Absatz 1 StGB nur zugelassen werden, wenn die beschuldigte Person während dieser Zeit ein Lernprogramm besucht. Dabei ist die Sistierung nach Artikel 55a StGB sowohl im Untersuchungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft als auch vor Gericht möglich.

Derzeit fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Strafprozessrecht, welche es erlaubt, die Sistierung des Strafverfahrens bei Delikten, welche in Artikel 55a StGB aufgezählt sind, vom Besuch eines Lernprogramms abhängig zu machen. Eine solche gesetzliche Grundlage müsste erst noch geschaffen werden.⁶⁶

Will man die Sistierung des Verfahrens nach Artikel 55a StGB mit dem Besuch eines Lernprogramms verknüpfen, so stellt sich die Frage der *Zuständigkeit* für eine solche Anordnung.

Der Besuch eines Lernprogrammes soll, anders als beispielsweise eine ambulante Massnahme nach Artikel 63 StGB, nicht bloss angeordnet werden können, wenn eine Person aufgrund einer schweren psychischen Störung oder aufgrund einer Suchterkrankung behandlungsbedürftig ist. Lernprogramme sollen einem breiteren Personenkreis dienen, denn Gewalt in der Partnerschaft hat in der Regel mit den Eigenschaften des gewaltausübenden Partners zu tun, insbesondere mit Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie, erhöhtem Alkoholkonsum und antisozialem bzw. kriminellen Verhalten ausserhalb der Beziehung.⁶⁷ Wollte man eine Gesetzesbestimmung zur Anordnung des Besuchs von Lernprogrammen bei einer Sistierung der Verfahren wegen Gewalt in der Partnerschaft schaffen, so könnte der entsprechende Entscheid der Staatsanwaltschaft überlassen werden. Dies ergibt sich auch aus der Analogie zum Tatbestand des Exhibitionismus nach Artikel 194 StGB, wonach die Strafverfolgungsbehörden das Strafverfahren einstellen können, sofern sich die beschuldigte Person einer ärztlichen Behandlung unterzieht.

Nebst der Zuständigkeit muss geprüft werden, ob die Anordnung eines Lernprogrammes bei einer Sistierung des Strafverfahrens mit der *Unschuldsvermutung* vereinbar wäre. Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (Art. 10 Abs. 1 StPO). Verweigert die beschuldigte Person den Besuch des Lernprogramms, so wird das Strafverfahren fortgeführt. Die Fortsetzung des Strafverfahrens hat keine direkten Auswirkungen auf die Beurteilung der Schuld oder Unschuld einer Person. Es ist nach wie vor offen, ob das Strafverfahren mit einer Einstellung, einem Freispruch oder einer Verurteilung endet. Die Unschuldsvermutung ist durch die Anordnung zum Besuch eines Lernprogrammes während des hängigen Strafverfahrens nicht verletzt.

Schliesslich stellt sich die Frage der Kostenbeteiligung. Eine beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten nur, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einer Einstellung oder bei einem Freispruch können der beschuldigten Person nur Kosten auferlegt werden, wenn sie die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Diese Grundsätze gelten auch für

⁶⁶ Vgl. Ziff. 5.3.1: Mösch Payot geht davon aus, dass Lernprogramme im Rahmen verschiedener bestehender strafprozessualer Bestimmungen angeordnet werden können.

⁶⁷ Bericht des Bundesrates vom 13. Mai 2009 «Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen», BBl 2009 4087, hier 4098 f.

die Kostenbeteiligung der betroffenen Person an einem Lernprogramm. Eine Kostenbeteiligung vor Abschluss des Strafverfahrens fällt aufgrund der Unschuldsvermutung ausser Betracht, selbst wenn eine solche theoretisch erwünscht wäre, um die Motivation zur Teilnahme am Lernprogramm zu fördern.

6.1.3 Weitere Möglichkeiten zur Anordnung von Lernprogrammen im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft

Es gibt verschiedene Bestimmungen innerhalb der Strafprozessordnung, die es ermöglichen, ein Lernprogramm während des Strafverfahrens anzuordnen. Lernprogramme können als Ersatzmassnahme für Untersuchungshaft (Art. 224 Abs. 2 und 3, Art. 237 StPO) oder im Rahmen eines Vergleichs (Art. 316 StPO i. V. m. Art. 53 StGB) zur Anwendung kommen.

Artikel 53 StGB regelt die *Wiedergutmachung*. Gemäss dieser Bestimmung sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung oder einer Bestrafung ab, wenn die beschuldigte Person den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihr bewirkte Unrecht auszugleichen. Dabei müssen die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe erfüllt und das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sein. Artikel 53 StGB ist sowohl im Untersuchungsverfahren als auch im Urteils- bzw. Strafbefehlsverfahren (vgl. Ziff. 6.1.4) anwendbar. Allerdings bietet Artikel 53 StGB keine Handhabe, eine Person zum Besuch des Lernprogrammes zu verpflichten. Die beschuldigte Person absolviert das Lernprogramm auf freiwilliger Basis. Indessen kann die in Aussicht stehende Einstellung des Verfahrens oder die Strafbefreiung als Motivation dazu dienen, sich dem Lernprogramm zu unterziehen.

Die Staatsanwaltschaft kann die Parteien vorladen und versuchen, einen Vergleich zu erzielen, sofern die Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB in Frage kommt (Art. 316 Abs. 2 StPO). Der Vergleich kann die Bedingung enthalten, dass die beschuldigte Person ein Lernprogramm besucht. Die Strafprozessordnung bietet Spielraum, das Verhalten der beschuldigten Person während der Vergleichsverhandlungen zu beobachten. Nach Artikel 314 Absatz 1 Buchstabe c StPO kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren sistieren, wenn ein Vergleichsverfahren hängig ist und es angebracht scheint, dessen Ausgang abzuwarten. Insoweit könnte der Ausgang des Vergleichsverfahrens vom erfolgreichen Besuch des Lernprogrammes abhängig gemacht werden. Allerdings ist die Sistierung auf drei Monate befristet und kann einmal um drei Monate verlängert werden (Art. 314 Abs. 2 StPO). Insofern ist die Zeit sehr kurz bemessen, um das Lernprogramm zu besuchen und dessen Erfolg zu überprüfen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Eidgenössischen Räte einer parlamentarischen Initiative zur Revision von Artikel 53 StGB Folge gegeben haben und dass diese Arbeiten bei einer Anpassung von Artikel 55a StGB berücksichtigt werden müssen.⁶⁸

Anstelle von Untersuchungshaft kann die Staatsanwaltschaft *Ersatzmassnahmen* beantragen (Art. 224 Abs. 2 und 3 StPO). Mögliche Ersatzmassnahmen sind in Artikel 237 Absatz 2 StPO beispielhaft aufgezählt. Deshalb sind auch Lernpro-

⁶⁸ 10.519, Pa. Iv. Vischer Daniel, Modifizierung von Artikel 53 StGB.

gramme anstelle von Untersuchungshaft möglich. Sie greifen weniger stark in die persönliche Freiheit ein als die Untersuchungshaft.

6.1.4 Weitere Möglichkeiten zur Anordnung von Lernprogrammen im gerichtlichen Verfahren und im Strafvollzug

Das Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmung, welche Lernprogramme im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich erwähnt. Dies bedeutet aber nicht, dass es für die Anordnung von Lernprogrammen im Falle einer Einstellung, einer Verurteilung oder eines Freispruchs keine rechtlichen Grundlagen gibt.

Die *Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB* bildet eine Grundlage, um die angeklagte Person strafrechtlich zu verurteilen und von einer Strafe abzusehen (vgl. Ziff. 6.1.6.1). Eine Einstellung des Verfahrens vor Gericht ist nicht mehr möglich.⁶⁹ Für Vergleichsverhandlungen ist Artikel 316 StPO anwendbar (Art. 332 Abs. 2 StPO). Das Gericht kann die Parteien zu Vergleichsverhandlungen nach Artikel 316 StPO einladen. Insoweit ist es möglich, dass auch das Gericht ein Verfahren analog zu Artikel 314 Absatz 1 Buchstabe c StPO sistiert, um den Ausgang von Vergleichsverhandlungen abzuwarten.

Grundlage für ein Lernprogramm kann auch *Artikel 319 Absatz 2 Buchstabe a StPO* bilden. Voraussetzung dieser Bestimmung ist, dass das Opfer im Zeitpunkt der Tat weniger als 18 Jahre alt war, sein Interesse die Einstellung des Verfahrens zwingend verlangt und dieses Interesse das Interesse des Staates an einer Strafverfolgung offensichtlich überwiegt. Das Opfer muss der Einstellung zustimmen. Denkbar ist, dass es seine Zustimmung zur Einstellung des Strafverfahrens unter der Voraussetzung erteilt, dass die beschuldigte Person ein Lernprogramm besucht.

Der Besuch eines Lernprogrammes kann ausserdem im Rahmen einer *Weisung nach Artikel 44 Absatz 2 StGB* bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe angeordnet werden. Voraussetzung ist zunächst ein Schuldspruch, bei welchem das Gericht eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe ausspricht. Bei Verurteilungen, bei welchen ausschliesslich eine Busse ausgesprochen wird, fallen Weisungen ausser Betracht, ebenso bei Freisprüchen. Erforderlich ist ausserdem, dass das Gericht den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise aufschiebt (Art. 44 Abs. 1 StGB). Der Vollzug von Geldstrafen kann stets, der Vollzug von Freiheitsstrafen kann bei einer Dauer von bis zu zwei Jahren ganz und bei einer Dauer bis zu drei Jahren teilweise aufgeschoben werden. Die Weisungen sind auf die Dauer der Probezeit begrenzt, d. h. auf zwei bis fünf Jahre (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Das Gericht kann den bedingten Strafvollzug davon abhängig machen, dass die verurteilte Person ein Lernprogramm besucht. Es muss sich vor der Anordnung einer Weisung nach Artikel 44 Absatz 2 StGB vergewissern, dass die beschuldigte Person gewillt ist, ein Lernprogramm zu absolvieren. Weisungen können sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch durch ein Gericht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten angeordnet werden (Art. 19 Abs. 1 und Art. 352 StPO).

Es ist auch grundsätzlich möglich, ein Lernprogramm als *ambulante Massnahme nach Artikel 63 StGB* anzuordnen. Die Anordnung einer solchen Massnahme kann sowohl bei einem Schuld- wie auch bei einem Freispruch zufolge Schuldunfähigkeit

⁶⁹ BGE 135 IV 27 E. 2.3 S. 230.

erfolgen. Voraussetzung von Artikel 63 StGB ist, dass der Täter psychisch schwer gestört oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist und eine mit Strafe bedrohte Tat verübt hat, welche mit seinem Zustand in Zusammenhang steht. Zusätzlich muss zu erwarten sein, dass die ambulante Behandlung der Gefahr weiterer Straftaten begegnet, die im Zusammenhang mit dem Zustand des Täters stehen. Zusätzlich gelten die Anforderungen von Artikel 56 StGB. Zur Anordnung einer Massnahme ist eine Begutachtung erforderlich. Das Gutachten muss sich dazu äussern, ob eine Strafe alleine geeignet ist, um der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ob der Täter behandlungsbedürftig ist oder ob eine Behandlung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angebracht ist. Schliesslich darf die Massnahme nur angeordnet werden, wenn sie verhältnismässig ist. Wird gleichzeitig eine unbedingte Strafe zusammen mit der ambulanten Massnahme ausgesprochen, so kann deren Vollzug aufgeschoben werden (Art. 63 Abs. 2 StGB). Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht bei psychischen Störungen, nicht aber bei der Abhängigkeit von Suchtstoffen (Art. 63 Abs. 4 StGB). Zur Anordnung einer ambulanten Massnahme ist der Entscheid eines Gerichts erforderlich (Art. 19 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren keine Massnahmen anordnen (Art. 352 Abs. 2 StPO e contrario).

Die Anordnung eines Lernprogramms als Weisung bei einer bedingten Strafe (Art. 44 Abs. 2 StGB) ist gegenüber der Anordnung als ambulante Massnahme (Art. 63 StGB) zu bevorzugen. Eine allgemeine Pflicht zur Begutachtung der beschuldigten Person für die Anordnung eines Lernprogrammes wäre nicht in allen Fällen verhältnismässig. Der mit einem Lernprogramm verbundene Eingriff in die persönliche Freiheit ist in der Regel auch weniger einschneidend als bei einer ambulanten Massnahme. Zudem muss – anders als bei einer ambulanten Massnahme – auch nicht zwingend eine psychische Störung oder eine Suchtmittelabhängigkeit vorliegen.

Lernprogramme können einer verurteilten Person schliesslich als *Weisung bei der bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe* auferlegt werden (Art. 87 Abs. 2 StGB). Zuständig ist die Vollzugsbehörde. Die Weisungen können maximal für die Dauer der Probezeit Geltung beanspruchen, d. h. während einem Jahr bis zu fünf Jahren (Art. 87 Abs. 1 StGB).

6.1.5 Überprüfung der Wirksamkeit von Lernprogrammen

In der Motion 09.3059 Heim wird vorgeschlagen, dass das sistierte Strafverfahren wieder aufgenommen wird, wenn eine Person ein Lernprogramm nicht erfolgreich absolviert oder wenn sie sich diesem Programm entzieht.

Zunächst muss geklärt werden, wann das Absolvieren eines Lernprogrammes als «erfolgreich» bzw. «nicht erfolgreich» gilt. Einerseits ist es erforderlich, dass die beschuldigte Person kooperiert und das Lernprogramm besucht. Sie muss das Lernprogramm vollständig besuchen und an einer gewissen Mindestzahl von Stunden teilnehmen. Der Erfolg bemisst sich aber nicht alleine an diesen Kriterien. Erfolgreich ist ein Lernprogramm nur, wenn die beschuldigte Person keine Gewalt mehr ausübt.

Die Wirkung des Lernprogrammes kann durch eine hypothetische Prognose oder durch tatsächliche Feststellungen ermittelt werden. Die Behörden können zum Beispiel ein Gutachten bei einer Fachperson einholen, welches eine Prognose über das künftige Verhalten der beschuldigten Person enthält. Solche Gutachten werden beispielsweise auch erstellt, wenn es um die Anordnung einer Massnahme (Art. 56 ff. StGB) oder die Entlassung einer besonders gefährlichen Person aus einer Massnahme geht (Art. 62d Abs. 2 und Art. 64b Abs. 2 Bst. b StGB). Die Erstellung von Gutachten ist erfahrungsgemäss zeit- und kostenintensiv. Unter Umständen kann das Gutachten ebenso lange dauern wie das Lernprogramm selbst. Zudem muss sich eine Prognose über ein künftiges Verhalten nicht zwingend bewahrheiten. Sie ist mit Unsicherheiten behaftet. Anstelle eines Gutachtens können die Behörden auch das tatsächliche Verhalten der beschuldigten Person während eines bestimmten Zeitraums nach dem Absolvieren des Lernprogrammes beobachten und beurteilen. Dabei sind die Behörden auf die Aussagen der beschuldigten Person, des Opfers und weiterer Personen (z. B. des Umfeldes und der am Lernprogramm beteiligten Personen) angewiesen. Diese Aussagen müssen nicht zwingend realitätsgetreu sein. Zudem muss für die Überprüfung ein längerer Zeitraum abgewartet werden, weil die Beurteilung des Verhaltens der beschuldigten Person aussagekräftig sein soll. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Lernerfolg durch die Leiterin oder den Leiter des Lernprogrammes beurteilen zu lassen. Im Rahmen des Modellversuches des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit dem BJ wurden damit gute Resultate erzielt (Bächli 2006: 70, 76). Die Einschätzung der Kursleiterinnen und -leiter wurde kombiniert mit einer Beobachtung des Verhaltens der Kursteilnehmer während eines Jahres nach dem Besuch des Lernprogrammes, wobei Bächli den Bewährungszeitraum von einem Jahr als eine zu kurze Periode für verlässliche Aussagen einschätzt und eine zweijährige Bewährungsfrist bevorzugen würde (Bächli 2006: 77).

Mit allen Methoden wäre ein erheblicher administrativer, finanzieller und zeitlicher Aufwand verbunden. Der grosse Zeitaufwand steht in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz des Beschleunigungsgebotes während des Strafverfahrens. Die Behörden müssen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand nehmen und sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss bringen (Art. 5 StPO). Der Erfolg eines Lernprogrammes lässt sich während des laufenden Strafverfahrens kaum innert vernünftiger Zeit und mit vernünftigem Aufwand überprüfen.

Die Anordnung eines Lernprogrammes bei einer strafrechtlichen Verurteilung auf der Grundlage von Artikel 44 Absatz 2 oder Artikel 63 StGB weist im Vergleich zur Anordnung eines Lernprogrammes vor Abschluss des Strafverfahrens (Art. 53, Art. 55a und Art. 224 Abs. 2 und 3 StGB; Art. 237 StPO) Unterschiede auf. Nach einer Verurteilung besteht keine zeitliche Dringlichkeit mehr, das Strafverfahren zügig voranzutreiben. Insoweit ist es besser möglich, den Besuch des Lernprogrammes während einer längeren Zeitdauer zu überwachen und bei Bedarf Konsequenzen zu ziehen.

6.1.6 Rechtsfolgen

6.1.6.1 Rechtsfolgen bei erfolgreichem Absolvieren eines Lernprogrammes

Die Folgen von Lernprogrammen müssen gesetzlich geregelt sein. Dabei sind die Folgen bei erfolgreichem und nicht erfolgreichem Absolvieren des Lernprogrammes zu unterscheiden.

Die Staatsanwaltschaft stellt das Strafverfahren ein, wenn sie während des Strafverfahrens einen Vergleich erzielt und die beschuldigte Person das begangene Unrecht wiedergutmacht (Art. 53 StGB i. V. m. Art. 316 Abs. 2 und 3 StPO). Bei einer Wiedergutmachung vor Gericht muss dieses einen Schuldspruch ausfallen und von Strafe absehen (Art. 53 StGB, Art. 332 Abs. 2 i. V. m. Art. 316 Abs. 3 StPO).⁷⁰

Wird das Lernprogramm anstelle von Untersuchungshaft nach den Artikeln 224 Absätze 2 und 3 StPO angeordnet, so hat dies – nebst dem einstweiligen Verzicht auf Untersuchungshaft – keine weiteren Rechtsfolgen. Untersuchungshaft ist auch zu einem späteren Zeitpunkt des Strafverfahrens möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt selbst dann, wenn eine Person ein Lernprogramm erfolgreich absolviert, z. B. weil andere neue Gründe für die Untersuchungshaft bestehen.

Bei der Sistierung nach Artikel 55a StGB gibt es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen, welche Lernprogramme und deren Rechtsfolgen regeln. Es scheint aber sinnvoll, das Verfahren analog zu Artikel 53 StGB i. V. m. Artikel 316 Absätze 2 und 3 StPO einzustellen. Das Interesse an der weiteren Strafverfolgung und Bestrafung ist gering, wenn die beschuldigte Person mit dem Lernprogramm Bemühungen unternommen hat, ihr Verhalten zu verbessern und davon auszugehen ist, es werde zu keinen weiteren Straftaten kommen. Ausserdem soll mit der möglichen Einstellung des Verfahrens ein Anreiz für die beschuldigte Person geschaffen werden, ein Lernprogramm zu besuchen. Bei der Frage, ob ein Verfahren einzustellen ist bzw. ob das Lernprogramm erfolgreich absolviert wurde, muss auch die Willensäußerung des Opfers berücksichtigt werden.

Hat die verurteilte Person ein Lernprogramm *nach Abschluss des Strafverfahrens* (z. B. gestützt auf Art. 44 Abs. 2 oder Art. 63 StGB) absolviert, so sind die Konsequenzen gesetzlich geregelt. Hält sich eine verurteilte Person an die ihr auferlegten Weisungen und bewährt sie sich während der Probezeit, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Die ambulante Massnahme nach Artikel 63 StGB wird aufgehoben, wenn sie erfolgreich abgeschlossen wurde (Art. 63a Abs. 2 Bst. a StGB). Eine allfällig zugunsten der ambulanten Massnahme aufgeschobene Freiheitsstrafe wird nicht mehr vollzogen (Art. 63b Abs. 1 StGB).

Bewährt sich eine Person nach einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, so ist sie endgültig entlassen (Art. 88 StGB).

6.1.6.2 Rechtsfolgen bei nicht erfolgreichem Absolvieren eines Lernprogrammes

Die Frage nach den Rechtsfolgen eines Lernprogrammes stellt sich auch, wenn eine beschuldigte Person das Lernprogramm nicht erfolgreich absolviert, z. B. weil sie

⁷⁰ BGE 135 IV 27 E. 2.3 S. 30.

den Besuch des Lernprogrammes verweigert, es nicht vollständig bzw. nicht die vorgeschriebene Anzahl Stunden besucht oder das Lernprogramm abbricht. Ebenso sind die Rechtsfolgen bei wiederholter Gewalt zu regeln.

Scheitern die Vergleichsverhandlungen, in welchen die Behörden eine Wiedergutmachung herbeiführen wollen und hat der Täter nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen (Art. 53 StGB), so wird das Verfahren fortgeführt. Ein Absehen von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung fällt mangels Anwendbarkeit von Artikel 53 StGB ausser Betracht.

Ist ein anstelle von Untersuchungshaft angeordnetes Lernprogramm (Art. 224 Abs. 2 und 3 StPO) nicht erfolgreich, so können die zuständigen Behörden nach wie vor Untersuchungshaft oder eine andere Ersatzmassnahme anordnen (Art. 221, Art. 224 Abs. 2 und 3, Art. 237 Abs. 2 StPO).

Ist ein Lernprogramm bei einer Sistierung nach Artikel 55a StGB nicht erfolgreich, so sind verschiedene Rechtsfolgen denkbar. Dabei ist der Grund des Misserfolgs zu berücksichtigen. In erster Linie fällt die Wiederaufnahme des sistierten Strafverfahrens in Betracht. Nicht in allen Fällen ist diese Lösung aber angemessen, z. B. wenn eine Person aus sachlichen Gründen (etwa infolge Krankheit) die vorgeschriebene Anzahl Stunden des Lernprogrammes nicht besuchen konnte. Es wäre denkbar, die Frist zum Besuch des Lernprogrammes zu verlängern.

Die Konsequenzen bei Nichteinhalten der Weisungen nach Artikel 44 Absatz 2 StGB sind in Artikel 95 StGB geregelt wie auch der Fall, dass sich die verurteilte Person der Bewährungshilfe entzieht (Art. 46 Abs. 4, Art. 89 Abs. 3 StGB). Missachtet eine verurteilte Person die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den Strafvollzugsbehörden Bericht (Art. 95 Abs. 3 StGB). Das Gericht oder die Strafvollzugsbehörden können die Probezeit um die Hälfte verlängern, Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen, die Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen (Art. 95 Abs. 4 StGB). Zudem kann das Gericht die bedingte Strafe widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die verurteilte Person neue Straftaten begeht (Art. 95 Abs. 5 StGB).

Bei einer ambulanten Massnahme nach Artikel 63 StGB wird mindestens einmal jährlich überprüft, ob sie fortzusetzen oder aufzuheben ist (Art. 63a Abs. 1 StGB). Die ambulante Behandlung wird aufgehoben, wenn sie erfolgreich abgeschlossen wurde, wenn deren Fortführung als aussichtslos erscheint oder wenn die gesetzliche Höchstdauer für die Behandlung von Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelabhängigen erreicht ist (Art. 63a Abs. 2 StGB). Entzieht sich die verurteilte Person der Bewährungshilfe oder missachtet sie die Weisungen, so sind die Artikel 95 Absätze 3–5 StGB anwendbar (Art. 63a Abs. 4 StGB).

Auch die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug verweisen für den Fall der Missachtung von Weisungen auf Artikel 95 Absätze 3–5 StGB (Art. 89 Abs. 3 StGB).

6.1.6.3 Rechtsfolgen bei wiederholter Gewalt

Die Motion Heim schlägt vor, das Strafverfahren bei wiederholter Gewalt nicht mehr zu sistieren oder einzustellen und das bereits sistierte Verfahren wieder aufzunehmen. Dieser Vorschlag bezieht sich sowohl auf beschuldigte Personen, die ein Lernprogramm besucht haben, als auch auf solche, die kein Lernprogramm besucht haben.

Zunächst ist zu prüfen, wie die Behörden wiederholte Gewalt feststellen können. Anknüpfungspunkte können wiederholte Anzeigen, Einstellungen oder strafrechtliche Verurteilungen bilden.

Die kantonalen Polizeibehörden verfügen in der Regel über ein Register, aus welchem die im Kanton pendenden Strafverfahren während eines bestimmten Zeitraums ersichtlich sind. Dadurch können sie sich ein Bild über bestehende Anzeigen verschaffen. Für Verurteilungen können sie auf das Strafregister zurückgreifen, sofern es sich dabei um eine Strafe handelt, die eingetragen wird (Art. 366 Abs. 2 StGB). Dabei gilt es zu bedenken, dass insbesondere Verurteilungen für Delikte, die eine Busse zur Folge haben (z. B. wiederholte Tätlichkeiten), Einstellungen nach Artikel 55a StGB und die Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB (Einstellung des Strafverfahrens oder Strafbefreiung) nicht aus dem Strafregister ersichtlich sind (Art. 366 StGB e contrario). Es ist aber in Artikel 23 Absatz 1 des Entwurfs des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vorgesehen, Einstellungen nach Artikel 55a StGB und Verfahrenserledigungen nach Artikel 53 StGB künftig im Strafregister einzutragen.⁷¹

Wiederholte häusliche Gewalt kann auch mittels sozialwissenschaftlich basierter Instrumente, die die Kantone verwenden (z. B. DyRiAS oder ODARA), festgestellt werden. Diese Instrumente dienen dem Sicherheits- oder Risikomanagement. Sie stützen sich einerseits auf die vorhandenen Polizeiakten, andererseits aber auch auf die Aussagen der Opfer und ihrer Betreuungspersonen. Aufgrund der daraus resultierenden Einschätzungen werden beispielsweise polizeiliche Massnahmen gegenüber der beschuldigten Person nach den kantonalen Gewaltschutzgesetzen angeordnet. Diese Instrumente des Bedrohungsmanagements sind jedoch noch nicht etabliert (vgl. Po. 13.3441 Feri Yvonne. Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt. Überblick über die rechtliche Situation und Schaffen eines nationalen Verständnisses).

Aus Sicht des Bundesrates sind wiederholte Anzeigen oder wiederholt eingestellte Strafverfahren nicht hinreichend aussagekräftig, um im Rahmen eines Strafverfahrens zuverlässig beurteilen zu können, ob in einer Partnerschaft tatsächlich Gewalt aufgetreten ist. Wiederholte Anzeigen eines Opfers oder eingestellte Verfahren sagen nichts darüber aus, ob sich tatsächlich Straftaten ereignet haben, weil in Bezug auf hängige und eingestellte Strafverfahren die Unschuldsumutung gilt (Art. 10 Abs. 1 StPO). Auch mittels der erwähnten sozialwissenschaftlichen Instrumente lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen, ob wiederholt Gewalt in der Partnerschaft vorgefallen ist.

Gegen eine Anknüpfung an wiederholte Anzeigen spricht auch der Umstand, dass der Fortgang des Verfahrens bzw. die Wiederaufnahme letztlich vom Entscheid des Opfers abhängt, eine Person wiederholt anzuzeigen. Dies kann sich kontraproduktiv auswirken und dazu führen, dass sich Opfer trotz wiederholter Gewalt nicht mehr

⁷¹ BBl 2014 5873, 5884.

bei den Behörden melden. Nicht praktikabel wäre es auch, den Ausgang eines zweiten Strafverfahrens abzuwarten und über die Fortsetzung des ersten Strafverfahrens erst zu entscheiden, wenn das zweite Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies verstösst gegen das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO).

Nur bei einer rechtskräftigen und im Strafregister eingetragenen Verurteilung steht mit Gewissheit fest, dass eine Person bereits in der Vergangenheit Gewalt ausgeübt hat. Die Strafverfolgungsbehörden können anhand des Strafregisterauszugs und des Bezugs der entsprechenden Akten feststellen, ob es sich hierbei um ein in Artikel 55a StGB aufgelistetes Delikt oder andere Gewaltdelikte in der Partnerschaft handelt. Der Vorschlag, bei einer erneuten Strafanzeige wegen Gewalt in der Partnerschaft keine Sistierung und Einstellung mehr zuzulassen, sofern eine Person eine entsprechende Verurteilung im Strafregister aufweist, lässt sich problemlos verwirklichen.

Es steht in Einklang mit der Unschuldsvermutung, für den Entscheid über den weiteren Verfahrensablauf an ein bestehendes Urteil anzuknüpfen. Damit wird im pendenden Strafverfahren noch nicht über Schuld und Unschuld entschieden. Selbst der zeitlich beschränkte Rückgriff auf Daten eines eingestellten Verfahrens, die zur Ermittlung dienlich sein können, verstösst gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht gegen die Unschuldsvermutung.⁷²

6.1.7 Würdigung der in der Motion Heim vorgeschlagenen Massnahmen

Die Verknüpfung der Sistierung nach Artikel 55a Absatz 1 StGB mit dem Besuch eines Lernprogramms, wie dies in der Motion Heim vorgeschlagen wird, bietet nach Auffassung des Bundesrates nicht nur Vor-, sondern auch Nachteile.

Mit einer solchen Regelung würde das Opfer entlastet, weil mit einem Lernprogramm der Entscheid über die Sistierung nicht mehr alleine an den freien Willen des Opfers, sondern auch an das Verhalten der beschuldigten Person geknüpft wäre. Hielte sich die beschuldigte Person nicht an die mit dem Lernprogramm verbundenen Bedingungen, so müsste das Verfahren in der Regel fortgeführt werden. Für die beschuldigte Person hätte dies Signalwirkung. Sie müsste einen aktiven Beitrag leisten, damit das Strafverfahren sistiert bleibt und eingestellt wird.

Die Verpflichtung zum Besuch eines Lernprogramms bewirkt aber in vielen Fällen nicht, dass die beschuldigte Person keine weitere Gewalt ausübt, wie auch die Evaluation von Lernprogrammen durch das Bundesamt für Justiz gezeigt hat (vgl. Ziff. 5.3.3). Das Erfordernis des erfolgreichen Absolvierens des Lernprogrammes kann die beschuldigte Person nur zu einer Änderung ihres Verhaltens bewegen, falls sie nicht verurteilt werden will und eine strafrechtliche Verurteilung bei Nicht-Kooperation wahrscheinlich ist. Ist eine strafrechtliche Verurteilung unwahrscheinlich, weil das Opfer keine belastenden Aussagen macht, oder steht die beschuldigte Person einer strafrechtlichen Verurteilung gleichgültig gegenüber, so kann mit der drohenden Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht auf die beschuldigte Person eingewirkt werden. Ob eine beschuldigte Person ein Lernprogramm absolviert, hängt somit auch vom Aussageverhalten des Opfers ab, das ein Schlüssel für die Verurteilung ist.

⁷² BGE 138 I 256 E. 6. S. 262 ff.

Negativ ins Gewicht fällt aus Sicht des Bundesrates, dass die Rahmenbedingungen während eines hängigen Strafverfahrens für die Überprüfung eines Lernprogrammes ungeeignet sind. Die Wirkung von Lernprogrammen im Einzelfall lässt sich nicht innert angemessener Zeit und unter Einhaltung des Beschleunigungsgebotes prüfen (vgl. Ziff. 6.1.5). Dies gilt unabhängig davon, auf welcher strafprozessualen Grundlage ein Lernprogramm angeordnet würde (z. B. im Rahmen von Vergleichsverhandlungen nach Art. 316 StPO oder als Ersatzmassnahme von Untersuchungshaft nach Art. 237 Abs. 2 Bst. f StPO). Ausserdem lassen sich Lernprogramme nicht auf jede Einzelperson zuschneiden. Wird der Therapieansatz schematisiert, so ist ein Lernprogramm nicht für alle betroffenen Personen gleich wirksam. Schliesslich kommen Lernprogramme während des laufenden Strafverfahrens nur für einen begrenzten Zeitraum zum Tragen. Eine längerfristige Betreuung von beschuldigten Personen ist nicht vorgesehen. Insgesamt macht die Einführung einer neuen strafprozessualen Bestimmung, die die beschuldigte Person bei einer Sistierung nach Artikel 55a StGB zum Besuch eines Lernprogrammes verpflichtet, nach der Auffassung des Bundesrates keinen Sinn. Denkbar ist aber, dass eine beschuldigte Person aus freien Stücken ein Lernprogramm besucht und dass die Behörden diesen Umstand beim Entscheid berücksichtigen, ob ein Verfahren zu sistieren sei (vgl. nachfolgend Ziff. 8.5 und Ziff. 9).

In Bezug auf die Anordnung von Lernprogrammen bei rechtskräftiger Verurteilung bzw. bei Schuldunfähigkeit sind die bestehenden Möglichkeiten nach Auffassung des Bundesrates ausreichend. In diesem Punkt besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

Als sinnvoll erachtet der Bundesrat hingegen den Vorschlag, die Strafverfahren wegen Gewalt in der Partnerschaft nicht mehr gestützt auf Artikel 55a StGB zu sistieren, wenn im Zeitpunkt der Einleitung eines solchen Verfahrens bereits eine rechtskräftige, aus dem Strafregister ersichtliche Verurteilung wegen Gewalt in der Partnerschaft vorliegt. Das Interesse des Staates und des Opfers mittels einer Strafverfolgung abzuklären, ob wiederholte Gewalt in der Partnerschaft vorliegt, ist in solchen Fällen gross.

Schliesslich wird der Bundesrat die Entwicklung hinsichtlich des Bedrohungsmanagements beobachten (vgl. Po. 13.3441 Feri Yvonne. Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt. Überblick über die rechtliche Situation und Schaffen eines nationalen Verständnisses).

7 In der Motion Keller-Sutter verlangte Massnahmen

Die Motion 12.4025 Keller-Sutter «Opfer häuslicher Gewalt besser schützen» verlangt, dass die Staatsanwaltschaften die Opfer vor der Einstellung des Verfahrens nach Artikel 55a StGB zur Frage der Einstellung (noch einmal) anhören. Ob die Anhörung schriftlich oder mündlich erfolgen soll, lässt die Motion offen. Die erneute Anhörung nach der Motion Keller-Sutter dient dazu, den Willen des Opfers in Bezug auf die Einstellung oder die Fortführung des Verfahrens zu ergründen. Blosses Stillschweigen während der sechsmonatigen Sistierung des Verfahrens soll nicht mehr genügen, um das Verfahren einzustellen. Das Opfer soll sich gegenüber der Strafverfolgungsbehörde nach seinem Antrag auf Sistierung noch einmal äussern können, ob es die Einstellung des Verfahrens wünscht.

Eine Anhörung nach der sechsmonatigen Sistierung führt nach Auffassung des Bundesrates zwar nicht unbedingt dazu, dass eine grössere Anzahl von Opfern die

Fortsetzung des Strafverfahrens verlangt, denn dem Opfer wird mit der Anhörung ebenso viel Verantwortung übertragen wie beim Entscheid, ob es einen Sistierungsantrag stellt. Der Fortgang des Verfahrens hängt somit auch von seiner Willensäusserung ab.

Indessen bietet die Einführung der obligatorischen Anhörung des Opfers vor der Einstellung des Verfahrens verschiedene Vorteile. Die Willensäusserung des Opfers über den Verfahrensfortgang erfolgt zeitnah zur allfälligen Einstellung. Zudem kann es seinen Willen über den Fortgang des Verfahrens inskünftig explizit kundtun. Schliesslich wird mit einer Anhörung das Verfahren bei Gewalt in der Partnerschaft in einem grösseren Mass als bisher vereinheitlicht: die Anhörung wird neu auch im Strafbefehlsverfahren zwingend verlangt.

Die beschuldigte Person muss sich zur Anhörung des Opfers bzw. zum Resultat der Anhörung äussern können (Art. 29 Abs. 2 BV). Auch wenn die erneute Anhörung nicht auf eine weitere Beweiserhebung abzielt, erscheint es sinnvoll, der beschuldigten Person analog zu den Artikeln 147 Absatz 1 und 152 Absatz 3 StPO (Teilnahme-rechte bei Beweiserhebungen) das Recht einzuräumen, der Einvernahme des Opfers zu folgen und Fragen zu stellen bzw. stellen zu lassen. Nach Auffassung des Bundesrates steht einer erneuten Anhörung vor der Einstellung des Verfahrens bei den in Artikel 55a StGB genannten Delikten nichts entgegen.

8 Weitere mögliche Massnahmen

8.1 Vollständige OffIALIZIERUNG, ABSCHAFFUNG VON ARTIKEL 55a StGB

Der Bundesrat hat nachfolgend weitere Alternativen geprüft, um die Situation in Bezug auf die Strafverfahren bei Gewalt in der Partnerschaft zu verbessern.

Die vollständige OffIALIZIERUNG und die Abschaffung der Ausnahmeregelung von Artikel 55a StGB ist eine dieser Möglichkeiten. Sie bietet verschiedene Vor- und Nachteile. Selbst wenn Artikel 55a StGB abgeschafft würde, könnte das Strafverfahren weiterhin (z. B. nach Art. 8, 319 ff. und 329 Abs. 4 StPO) eingestellt werden. Bei einer Abschaffung von Artikel 55a StGB würde das Strafverfahren vollständig durchgeführt, soweit keine Einstellung aus anderen Gründen erfolgt, und ein Entscheid über Schuld und Unschuld gefällt. Dadurch würde die Anzahl Fälle verringert, in welchen heute aufgrund der Einstellung des Verfahrens nach Artikel 55a StGB die Unschuldsvermutung gilt. Mit der vollständigen OffIALIZIERUNG der Verfahren würden Sondernormen für die Delikte bei Gewalt in der Partnerschaft vermieden. Das Verfahren wäre einfacher und transparenter, wenn es nur OffICIAL- oder Antragsdelikte und keine Unterschiede in Bezug auf das Strafverfahren für einzelne Kategorien von Tatbeständen gäbe.

Den Interessen der Opfer, die sich wünschen, dass ausnahmsweise kein Strafverfahren durchgeführt wird, könnte bei einer Abschaffung von Artikel 55a StGB mit der Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB Rechnung getragen werden. Mit dieser Bestimmung, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 55a StGB noch nicht existierte, werden Bemühungen der beschuldigten Person verlangt, um eine Einstellung des Strafverfahrens oder eine Strafbefreiung zu rechtfertigen. Die beschuldigte Person müsste von sich aus tätig werden. Behördlichen Zwang gibt es bei der Wiedergutmachung nicht. Die Wiedergutmachung setzt voraus, dass der Scha-

den vollständig gedeckt ist. Personen, die den Schaden aus finanziellen Gründen nicht vollständig decken können, sind nicht von der Wiedergutmachung ausgeschlossen. Sie müssen allerdings alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um das von ihnen bewirkte Unrecht auszugleichen.⁷³ Unter alternative Formen der Wiedergutmachung können beispielsweise folgende Handlungen und Leistungen fallen: eine Entschuldigung, Versöhnungsgespräche, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, die Publikation einer Berichtigung sowie Leistungen, die dem Geschädigten oder der Allgemeinheit zukommen.⁷⁴ Wiedergutmachungsbemühungen könnten – je nach Beurteilung der zuständigen Behörde im Einzelfall – auch im Besuch von Lernprogrammen oder vergleichbaren Kursen bestehen. Es wäre bei einer Abschaffung von Artikel 55a StGB Aufgabe der zuständigen Behörden, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu beurteilen, ob die beschuldigte Person die ihr zumutbaren Anstrengungen zur Wiedergutmachung unternommen hat und ob das Verfahren aus diesem Grund eingestellt oder von einer Strafe abgesehen wird.⁷⁵

Mit einer Abschaffung von Artikel 55a StGB würden die Opfer zwar von der Verantwortung entlastet, welche heute bei der Sistierung und Einstellung des Verfahrens nach Artikel 55a StGB bei ihnen liegt. Indessen ist zu befürchten, dass eine vollständige Officialisierung der Situation der Opfer verschlimmern könnte.⁷⁶ Möchte ein Opfer, dass bei Gewaltdelikten in der Partnerschaft kein Strafverfahren eingeleitet wird, so besteht die Gefahr, dass sich viele Opfer nicht mehr bei den Behörden melden oder keine belastenden Aussagen machen. Die Aussagen des Opfers sind stets entscheidend für eine Verurteilung. Verweigert ein Opfer die Aussage, so können die Strafverfolgungsbehörden die beschuldigte Person nur selten zur Rechenschaft ziehen. Zudem besteht die Gefahr, dass ein Opfer durch das Verfahren, welches gegen seinen Willen durchgeführt wird, zusätzlich traumatisiert würde.

Selbst wenn die Vorfälle von Gewalt in der Partnerschaft den Behörden zur Kenntnis gelangen, wäre eine vollständige Officialisierung des Strafverfahrens keine Garantie für eine grössere Anzahl von Verurteilungen. Der Bundesrat schliesst die Abschaffung von Artikel 55a StGB deshalb aus. Er wertet die heutige Lösung, mit welcher sowohl die Interessen des Opfers als auch die Interessen des Staates an einer Strafverfolgung berücksichtigt werden, als die ausgewogenere Möglichkeit. Die Bestimmung über die Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB bietet nach Auffassung des Bundesrates keine Alternative zu Artikel 55a StGB. Sie hat die Funktionen von Artikel 55a StGB nicht übernommen und wird nur selten angewendet (econcept 2012: 45 f.).

8.2 Strafbefreiung statt Einstellung

Artikel 55a StGB könnte nach dem Vorschlag eines Autors (Schwander 2010: 153 ff.) auch dahingehend abgeändert werden, dass die Sistierung nach Artikel 55a

⁷³ Riklin Artikel 53 StGB N. 9 ff.

⁷⁴ Riklin Artikel 53 StGB N. 15; Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches BBl 1999 1979, hier 2066.

⁷⁵ Riklin Artikel 53 StGB N. 15; Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches BBl 1999 1979, 2066.

⁷⁶ Diese Befürchtung hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats schon bei der Einführung von Artikel 55a StGB geäußert: BBl 2003 1909, 1921.

StGB gestrichen und durch die Möglichkeit der Strafbefreiung ersetzt würde. Diese Lösung käme einer vollständigen Offizialisierung des Verfahrens gleich, welche erhebliche Nachteile für die Opfer mit sich bringt (vgl. oben Ziff. 8.1). Ausserdem sieht das StGB die Möglichkeit der Strafbefreiung bereits heute mit der Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB vor. Es besteht nach Auffassung des Bundesrates kein Handlungsbedarf, die Sistierung nach Artikel 55a StGB durch die Strafbefreiung zu ersetzen.

8.3 Verlängerung der Bedenkfrist

Der Bundesrat hat weiter geprüft, ob die Bedenkfrist verlängert werden sollte, in welcher das Opfer den Antrag auf eine Sistierung widerrufen kann. Die Bedenkfrist beträgt gegenwärtig sechs Monate (Art. 55a Abs. 2 StGB). Eine längere Frist wäre insoweit positiv, als die Opfer mehr Zeit hätten zu beobachten, wie sich die beschuldigte Person nach der Strafanzeige verhält.

Die Verlängerung der Bedenkfrist alleine verbessert die Situation nicht wesentlich, wenn dem Antrag des Opfers auf Sistierung bzw. Widerruf automatisch Folge gegeben wird. Denn der Fortgang des Verfahrens wäre auch bei einer entsprechenden Gesetzesänderung nach wie vor nur von der Willensäußerung des Opfers abhängig, welches seinen Antrag auf Sistierung widerrufen kann.

Eine längere Bedenkfrist garantiert ausserdem nicht, dass mehr Verfahren durchgeführt bzw. mehr Anträge auf Sistierung widerrufen würden. Würde schliesslich ein Opfer die Zustimmung zur Sistierung nach einer längeren Bedenkphase widerrufen, so bestünde die Gefahr, dass es sich aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr genügend detailliert an den Vorfall erinnern könnte. Die längere Bedenkfrist könnte somit den Nachweis strafbaren Verhaltens erschweren. Eine längere Verfahrensdauer könnte schliesslich das Opfer belasten (vgl. auch Gloor/Meier 2014: 182 ff.). Der Bundesrat erachtet es nicht als geboten, die Bedenkfrist zu verlängern.

8.4 Generelles Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft bei Sistierungen

Die Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaften haben in der Befragung des BJ vorgeschlagen, dass ihnen ein generelles Weisungsrecht bei Sistierungen wegen Gewalt in der Partnerschaft eingeräumt wird, dies analog zu den Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe (Art. 87 Abs. 2 StGB: «Die Vollzugsbehörde ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Sie kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen.»).

Das deutsche Recht sieht die Einstellung des Strafverfahrens unter Auflagen und Weisungen vor (§ 153a D-StPO). Nach dieser Bestimmung kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten von der Anklage absehen. Ist die Anklage bereits erhoben, liegt die Zuständigkeit zur Einstellung beim Gericht. Voraussetzung einer Einstellung nach § 153a D-StPO ist, dass der beschuldigten Person höchstens ein Vergehen zur Last gelegt wird. In Fällen, in denen eine höhere Strafe zu erwarten ist, die den Strafrahmen des Vergehens übersteigt, fällt eine Einstellung mittels Auflagen und Weisungen ausser Betracht. Die Auflagen und Weisungen müssen geeignet sein, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu

beseitigen. Die Schwere der Schuld und das Interesse des Opfers dürfen der Einstellung nicht entgegenstehen. Auflagen und Weisungen weisen einen Bezug zur Straftat auf, die der beschuldigten Person vorgeworfen wird. Sie sind auf sechs Monate oder auf ein Jahr befristet. Zunächst erfolgt eine provisorische Einstellung des Strafverfahrens unter Ansetzung einer Frist, in welcher die Auflage oder Weisung zu erfüllen ist. Erfüllt die beschuldigte Person die Auflage oder hält sie sich an die Weisung, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Weisungen und Auflagen können nachträglich aufgehoben, geändert oder die Frist für deren Erfüllung kann verlängert werden. Als Auflagen und Weisungen können die Staatsanwaltschaft oder das Gericht beispielsweise anordnen, dass der Beschuldigte eine bestimmte Leistung zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens erbringt, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder zugunsten der Staatskasse bezahlt, andere gemeinnützige Leistungen erbringt, Unterhaltungspflichten in einer bestimmten Höhe nachkommt, sich ernsthaft bemüht, mit dem Verletzten einen Ausgleich zu erreichen und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder an einem Aufbauseminar nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes teilnimmt.

Die Befürworter dieser in Deutschland geltenden Regelung gehen davon aus, dass Alternativen zu Sanktionen im Bereich der Kleinkriminalität sinnvoll seien. Die Strafe diene als letztes Mittel. Das Strafverfahren soll ihrer Auffassung nach in diesen Bereichen verstärkt konsensual ausgerichtet werden. Auflagen oder Weisungen seien eine sinnvolle Alternative zur Strafe und erlaubten einen Ausgleich, der auf die einzelne beschuldigte Person zugeschnitten sei. Zweck der Vorschrift ist sowohl die Entkriminalisierung als auch allgemein eine Verfahrensbeschleunigung (Beulke 2008: N. 3 und N. 14 f. zu § 153a D-StPO).

Die Gegner von Einstellungen unter Auflagen und Weisungen nach § 153a D-StPO führen an, die Ausübung von Druck auf die beschuldigte Person verstosse gegen den Anspruch auf ein faires Verfahren und gegen die Unschuldsvermutung. Weiter kritisieren sie das Zusammenfallen von Strafverfolgungs- und Urteilsinstanz in einer Behörde. Durch die Einstellungsmöglichkeit gewinne die Staatsanwaltschaft an Macht. Sie könne von der Einstellungsmöglichkeit ausserordentlich Gebrauch machen. Aufgrund der Zuständigkeit verschiedener Staatsanwaltschaften bilde sich eine unterschiedliche lokale Praxis. Nicht alle beschuldigten Personen würden bei der Einstellung unter Auflagen und Weisungen gleich behandelt, weil die Staatsanwaltschaft über ein Ermessen verfüge. Kritikwürdig sei auch die Möglichkeit, dass als Auflage oder Weisung eine Geldzahlung vorgesehen sei. Dadurch könnten sich gut situierte Personen von der Sanktion freikaufen und würden bevorzugt. Ferner sei es möglich, dass beschuldigte Personen schärfer bestraft werden, wenn keine Einstellung erfolge. Schliesslich wenden die Gegner der Regelung ein, die Stellung der verletzten Person werde geschwächt, weil diese kein ordentliches Verfahren erzwingen könne. Zudem leide die Transparenz des Verfahrens, weil die Voraussetzungen der Einstellung unter Auflagen und Weisungen zu unbestimmt geregelt seien (Beulke 2008: N. 11 ff. zu § 153a D-StPO).

Die Einführung eines allgemeinen Weisungsrechts während des laufenden Strafverfahrens überzeugt den Bundesrat nicht. Es gelten dieselben Überlegungen wie bei der Anordnung von Lernprogrammen (vgl. oben Ziff. 6.1.5 und 6.1.7). Die Weisungen müssten aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips auf die Dauer des Verfahrens beschränkt werden. Zudem wäre die Überprüfung der Einhaltung von Weisungen während des Strafverfahrens schwierig und nicht innert vernünftiger Zeit

möglich. Der Bundesrat erachtet ein generelles Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft für die Dauer des Strafverfahrens als keine gute Lösung.

8.5 Sistierung und Wiederaufnahme des Verfahrens von Amtes wegen

Verschiedene Autoren kritisieren den Umstand, dass für die Sistierung und die Wiederaufnahme des Verfahrens alleine auf den Antrag des Opfers abgestellt wird (Mösch Payot 2009: 568; Rae 2009: 600; Riedo 2009: 424 f.). Auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben anlässlich ihrer Befragung durch das BJ gefordert, dass die Sistierung und die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht alleine vom Willen des Opfers abhängig gemacht werden sollten, sondern dass den Behörden ein Ermessen eingeräumt werden sollte, ob sie das Verfahren durchführen.

Sofern man den Behörden bei der Sistierung und der Wiederaufnahme der Verfahren nach Artikel 55a StGB ein Ermessen einräumen will, müsste der Gesetzgeber gesetzliche Kriterien einführen. Die heutige «kann-Bestimmung» in Artikel 55a Absatz 1 StGB genügt nicht, da als einziges Kriterium für die Sistierung die Willensäußerung des Opfers genannt wird. Der Klarheit halber müsste ein beispielhafter Katalog in Artikel 55a Absatz 1 StGB eingefügt werden, welche Umstände bei der Sistierung zu berücksichtigen sind. Beispielsweise verfügten die Behörden des Kantons Bern bei einer Einstellung nach Artikel 55a StGB vor dem Entscheid des Bundesgerichts im Jahr 2006⁷⁷ über einen solchen Katalog. Sie prüften, wer Anzeige erstattet hatte, welche Gründe das Opfer für die Verfahrenseinstellung geltend machte, ob es sich beim angezeigten Sachverhalt um eine einmalige Entgleisung handelte, ob die beschuldigte Person einsichtig war, ob Anzeichen dafür bestanden, dass sich das Opfer und die beschuldigte Person auf eine Lösung ihres Konfliktes verständigten, ob die beschuldigte Person Schritte zur Änderung ihres Verhaltens unternommen oder ob sich die Situation so verändert hatte, dass die Risiken einer erneuten Eskalation geringer bzw. grösser geworden waren, ob Kinder von der Gewalt in der Partnerschaft betroffen waren, ob das Opfer in Kontakt mit einer Beratungsstelle stand und ob die Gewalt einen Zusammenhang zu migrationsrechtlichen Fragen aufwies (Riedo 2009: 423).

Denkbar wäre es, bei der Frage der Sistierung auch den freiwilligen Besuch eines Lernprogrammes positiv zu würdigen. Hierbei wäre eine Überprüfung des Lernerfolges durch die Behörden nicht zwingend erforderlich, da dieser auf freiwilliger Basis erfolgt und eines von verschiedenen Kriterien bei der Sistierung ist.

Die Möglichkeit der Sistierung und der Wiederaufnahme des Verfahrens von Amtes wegen bei den in Artikel 55a StGB aufgelisteten Delikten bewirkt ähnliche Nachteile wie eine vollständige Offizialisierung des Verfahrens (vgl. oben Ziff. 8.1): Der Druck der beschuldigten Person auf das Opfer könnte sich erhöhen, damit es keine Anzeige erstattet. Dies muss aber nicht zwingend in gleichem Mass gelten wie bei der vollständigen Offizialisierung, denn eine Einstellung des Verfahrens wäre immer noch möglich. Ausserdem würden die Sistierung und die Wiederaufnahme von Amtes wegen dazu führen, dass das Opfer nach der Erstattung der Anzeige weniger stark belastet wird, weil seine Aussagen für den Fortgang des Verfahrens nicht alleine entscheidend sind.

⁷⁷ Urteil des Bundesgerichts 6S.454/2004 vom 21. März 2006.

Dies bedingt aber, dass die Strafverfolgungsbehörden einen grösseren Aufwand als bisher bei sistierten Strafverfahren betreiben. Sie müssten von Amtes prüfen, ob eine Sistierung oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens geboten ist. Deshalb müssten sie trotz der Sistierung des Verfahrens Untersuchungen durchführen, die eine Beurteilung erlauben, ob das Verfahren wieder aufzunehmen ist. In erster Linie sind Einvernahmen denkbar, wobei auch hier dem Opfer ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt (Art. 168 f. StPO). Ohne Mitwirkung des Opfers kann ein Verfahren kaum wieder aufgenommen werden.

Die Vergrösserung des Ermessensspielraums der Strafverfolgungsbehörden bei der Sistierung und Einstellung der Strafverfahren wegen Gewalt in der Partnerschaft ist nach Auffassung des Bundesrates die geeignetste Variante unter den Vorschlägen, die bewirken könnte, dass mehr beschuldigte Personen zur Rechenschaft gezogen werden. Sie entspricht auch dem bereits im Rahmen der früheren Gesetzesrevision geäusserten Willen des Gesetzgebers, dass die Behörden bei der Sistierung über ein echtes Ermessen verfügen sollten.⁷⁸ In diesem Punkt schlägt der Bundesrat eine Änderung von Artikel 55a StGB vor (vgl. Ziff. 9).

8.6 Aufhebung der pekuniären Sanktionen

Verschiedene Seiten bringen vor, die Geldstrafe sei keine taugliche Sanktion, weil das ganze Haushaltbudget und somit auch das Opfer von einer solchen Strafe betroffen sei (Baumgartner 2007: 35; Steiner/Kranich Schneiter 2009: 101; Gloor/Meier 2014: 178 f.).

Das Gesetz sieht die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe, die Busse und die gemeinnützige Arbeit als Strafarten vor. Nebst den Strafen stehen für behandlungsbedürftige Personen ambulante oder stationäre Massnahmen zur Verfügung (Art. 56 ff. StGB). Der Vollzug jeder Strafe und jeder stationären Massnahme kann eine Belastung des Familienbudgets bedeuten. Bei den finanziellen Strafen bedarf dies keiner weiteren Erläuterung. Bei anderen Sanktionen und Massnahmen bedeutet die Einschränkung der persönlichen Freiheit auch eine Einschränkung der Möglichkeit, ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Strafen sind zwangsläufig mit finanziellen Folgen für das Opfer und die Familie verbunden, sofern sie unbedingt vollzogen werden. Dies gilt auch für den Vollzug von stationären Massnahmen. Somit kann auch die Harmonisierung der Strafrahmen des besonderen Teils des Strafgesetzbuches, welche bevorsteht,⁷⁹ nichts daran ändern, dass eine unbedingt vollziehbare Strafe oder Massnahme finanzielle Folgen für das Familienbudget haben kann. Im Zusammenhang mit den Sanktionen sieht der Bundesrat derzeit keinen über die Harmonisierung der Strafrahmen hinausgehenden Änderungsbedarf.

9 Weiteres Vorgehen

Die Analyse der gegenwärtigen Situation zeigt, dass eine grosse Zahl der Strafverfahren wegen Gewalt in Paarbeziehungen bei den in Artikel 55a StGB genannten

⁷⁸ BBl 2003 1909, 1922.

⁷⁹ www.bj.admin.ch> Aktuell> News> Suche: Harmonisierung 2012> Medienmitteilung vom 19. Dezember 2012 «Harmonisierung der Strafrahmen auf der Grundlage des neuen Sanktionensystems».

Delikten (einfache Körperverletzung, wiederholte Tätlichkeiten, Drohung oder Nötigung) sistiert und eingestellt wird. Die Behörden verfügen in diesem Bereich über einen sehr geringen Ermessensspielraum. Ersucht das Opfer um die Sistierung des Strafverfahrens, so müssen die Behörden dem Antrag stattgeben, sofern er aus freiem Willen erfolgt ist. Das sistierte Verfahren kann nur wieder aufgenommen werden, wenn das Opfer bzw. sein Vertreter die Zustimmung zur Sistierung widerruft. Ohne einen solchen Widerruf wird es nach einer Frist von sechs Monaten eingestellt (Art. 55a Abs. 2 und 3 StGB). Zwar gilt seit dem 1. April 2004 bei allen Delikten in Paarbeziehungen die *Offizialmaxime*. Die Gesetzesänderung hat jedoch nicht bewirkt, dass mehr Verurteilungen in diesem Bereich erfolgen. Es ist bei einer symbolischen Gesetzesänderung geblieben. Sistierungen und Einstellungen von Verfahren wegen Gewalt in der Partnerschaft sind nach wie vor die Regel. Dies hängt damit zusammen, dass Strafverfahren wegen Gewalt in der Partnerschaft zu einem wesentlichen Teil vom Verhalten und den Aussagen des Opfers abhängig sind. In den meisten Fällen ist eine Verurteilung nur möglich, wenn das Opfer die beschuldigte Person anzeigt und gegen diese aussagt. Mit anderen Worten führt die Änderung der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung nicht zwingend zu einer Reduktion der Häufigkeit der Einstellungen der Strafverfahren wegen Gewalt in der Partnerschaft. Die nach Artikel 55a StGB geltenden Verfahrensbestimmungen überzeugen den Bundesrat dennoch nicht restlos, weil der Fortgang des Verfahrens alleine von der Willensäußerung des Opfers abhängig ist. Stellt ein Opfer aus freiem Willen einen Antrag auf Sistierung und widerruft es seinen Antrag nicht innert sechs Monaten, so müssen die Behörden das Verfahren einstellen, selbst wenn wiederholt Gewaltvorfälle aufgetreten sind.

Der Bundesrat will die Situation der Opfer verbessern. Das Ziel einer Revision ist es, die Opfer von ihrer Verantwortung zu entlasten und den Entscheid über den Fortgang des Strafverfahrens nicht mehr alleine von ihrer Willensäußerung abhängig zu machen. Die Behörden sollen dem Wunsch des Opfers nach einer Sistierung des Verfahrens nicht mehr unbesehen stattgeben müssen. Der Ermessensspielraum der Behörden muss vergrössert werden. Die Verantwortung, ob ein Verfahren sistiert, wieder aufgenommen oder eingestellt wird, muss bei den Behörden liegen. Für ihren Entscheid sollen sie nebst den Aussagen des Opfers auch die weiteren Umstände berücksichtigen und diese nach freiem Ermessen würdigen können. Deshalb erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, Artikel 55a StGB zu ergänzen und einen Katalog in das Gesetz aufzunehmen, welche weiteren Punkte bei der Sistierung und Einstellung nebst der Willensäußerung des Opfers berücksichtigt werden sollen (vgl. zu den möglichen Kriterien oben Ziff. 8.5). Die Opfer sollen vor einer Einstellung des Verfahrens angehört werden.

Ebenso soll der Gesetzeswortlaut von Artikel 55a StGB dahingehend angepasst werden, dass keine Sistierung des Verfahrens auf Antrag des Opfers möglich ist, wenn die beschuldigte Person bereits wegen Gewalt in der Partnerschaft, d.h. Delikte gegen Leib und Leben, die Freiheit oder die sexuelle Integrität, verurteilt wurde und dieses Urteil rechtskräftig und im Strafregister eingetragen ist.

Denkbar ist, dass der Wortlaut von Artikel 55a StGB wie folgt geändert wird:

¹ Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die Staatsanwaltschaft und das Gericht das Verfahren sistieren, wenn:

- a. das Opfer:
 1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
 2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
 3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungsweise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist; und
- b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht oder einem entsprechenden Antrag der zuständigen Behörde zustimmt.

² Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht berücksichtigt beim Entscheid über die Sistierung namentlich:

- a. wer Anzeige erstattet hat;
- b. welche Gründe das Opfer für die Sistierung geltend macht;
- c. ob die beschuldigte Person geständig ist;
- d. ob die beschuldigte Person Schritte zur Änderung ihres Verhaltens unternommen hat;
- e. ob Anzeichen dafür bestehen, dass sich das Opfer und die beschuldigte Person auf eine Lösung des Konflikts verständigt haben;
- f. ob sich die Situation seit der Strafanzeige so verändert hat, dass die Risiken eines erneuten Übergriffs grösser oder geringer geworden sind,
- g. ob Kinder betroffen sind;
- h. wie schwer die Tat wiegt.

³ Die Sistierung ist nicht zulässig, wenn:

- a. die beschuldigte Person wegen einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität als rechtskräftig verurteilt im Strafregister eingetragen ist; und
- b. sich diese strafbare Handlung gegen eine Person nach Absatz 1 Buchstabe a gerichtet hat.

⁴ Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann das Verfahren innerhalb von sechs Monaten seit der Sistierung wieder an die Hand nehmen, wenn sich die Situation seit der Sistierung geändert hat und das Interesse an der Strafverfolgung das Interesse des Opfers an einer Sistierung des Verfahrens überwiegt.

⁵ Das Verfahren wird wieder an die Hand genommen, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung innerhalb von sechs Monaten seit der Sistierung schriftlich oder mündlich widerruft.

⁶ Wird das Verfahren nicht von Amtes wegen oder wegen Widerrufs der Zustimmung wieder an die Hand genommen, so verfügt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Einstellung des Verfahrens. Das Opfer ist vor der Einstellung des Verfahrens mündlich anzuhören.

Zusammenfassend geht es dem Bundesrat um eine Stärkung des Ermessensspielraums der Behörden, um eine Entlastung des Opfers sowie um einen besseren Einbezug der beschuldigten Person in das Strafverfahren. Der Bundesrat wird die Revision von Artikel 55a StGB im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur Motion 12.4025 Keller-Sutter «Opfer häuslicher Gewalt besser schützen» umsetzen.

Literatur und Materialien

Bächli-Biétry Jacqueline «Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz – Evaluationsbericht des Modellversuchs», März 2006, abrufbar unter www.bj.admin.ch> Sicherheit> Straf- und Massnahmenvollzug> Modellversuche> Berichte zu abgeschlossenen Modellversuchen> Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz.

Barben Marie-Louise, Ryter Elisabeth «Bildungsbedarf zu häuslicher Gewalt: Handlungsmöglichkeiten der Fachstelle gegen Gewalt», Bericht im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern 2004, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt.

Baumann Isabelle, Killias Martin «Kosten der Staatsanwaltschaften für Fälle von häuslicher Gewalt, Kostenschätzung betreffend Fälle von häuslicher Gewalt in der Schweiz anhand von Daten der Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau, Schwyz, Waadt und Zürich», Zürich 2013, abrufbar unter www.rwi.uzh.ch> Lehre & Forschung> Emeriti> Prof. Dr. iur. Martin Killias> Publikationen.

Baumgartner Barbara «Die Einstellung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt – Erfahrungen mit Art. 55a StGB im Kanton Bern», Masterarbeit HSW Luzern/CCFW 2007, abrufbar unter www.ccfw.ch> Studienbereich Forensik> MAS Forensics> Masterarbeiten MAS Forensics 1.

Büchler Andrea «Gewalt in Ehe und Partnerschaft: polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt», Diss., Basel und Genf 1998.

Bericht des Bundesrates vom 27. Februar 2013 in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» vom 24. September 2009, abrufbar unter www.bj.admin.ch> Gesellschaft> Opferhilfe> Publikationen.

Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 2012 «Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung» in Erfüllung des Postulats Fehr 07.3725 vom 5. Oktober 2007, abrufbar unter www.bsv.admin.ch> Themen> Kinder- und Jugendfragen> Kinderschutz> Bericht Postulat Fehr: Gewalt und Vernachlässigung in der Familie.

Bericht des Bundesrates vom 20. Mai 2009 «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien» in Erfüllung der Postulate Leuthard 03.3298 vom 17. Juni 2003, Amherd 06.3646 vom 6. Dezember 2006 und Galladé 07.3665 vom 4. Oktober 2007, abrufbar unter www.bsv.admin.ch> Themen> Kinder- und Jugendfragen> Jugendschutz> Bericht Jugend und Gewalt.

Bericht des Bundesrates vom 13. Mai 2009 «Gewalt in Partnerschaften. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen» in Erfüllung des Postulats Stump 05.3694 vom 7. Oktober 2005, BBI 2009 4087.

Beulke Werner, Kommentar zu § 153a D-StPO, in: Löwe/Rosenberg (Hrsg.), StPO, Band 5 §§ 151 – 212b, 26. Aufl., Berlin 2008.

Colombi Roberto «Offizialisierung häuslicher Gewalt am Beispiel der Stadt Zürich: eine dogmatische und empirische Studie», Diss., Zürich 2009.

econcept «Evaluation der Wirksamkeit des revidierten AT-StGB», Schlussbericht vom 30. März 2012, erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Justiz BJ, abrufbar unter www.bj.admin.ch> Sicherheit> Laufende Rechtsetzungsprojekte> Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches.

Egger Theres, Schär Moser Marianne «Gewalt in Paarbeziehungen – Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen», im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern 2008, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt.

Egger Theres «Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz – Eine Bestandaufnahme der Institutionen und ihrer Arbeit», Schlussbericht, im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern 2008, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt, zit. Egger Anti-Gewalt-Programme.

Egger Theres «Bedarfsanalyse Frauenhäuser – Integraler Bericht zur Vorstudie», im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern 2004, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt, zit. Egger Bedarfsanalyse Frauenhäuser.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG «Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen», Forschungsbericht, Bern 2013, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG «Gewalt in Paarbeziehungen – Bericht zum Forschungsbedarf», Umsetzung einer Massnahme aus dem Bericht des Bundesrates «Gewalt in Paarbeziehungen – Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen» vom 13. Mai 2009, Bern 2011, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt.

Frauchiger Thomas, Jobin Catherine, Miko Iso Isabel «Monitoring häusliche Gewalt im Kanton Basel-Stadt», Berichterstattung an den Departementsvorsteher, 26. Oktober 2012, abrufbar unter www.jsd.bs.ch> Über das Departement> Bereiche und Abteilungen> Generalsekretariat> Fachstelle Häusliche Gewalt> Häusliche Gewalt im Kanton Basel-Stadt.

Gloor Daniela, Meier Hanna «Der Polizist ist mein Engel gewesen», Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Schweizerischer Nationalfonds NFP 60, Schlussbericht, Schinznach-Dorf 2014, abrufbar unter www.socialinsight.ch> Publikationen> Studie Betroffenenischt.

Gloor Daniela, Meier Hanna «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol – Häufigkeit einer Dualproblematik, Muster und Beratungssettings», Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, Schinznach-Dorf 2013, abrufbar unter www.socialinsight.ch> Publikationen> 2013.

Gloor Daniela, Meier Hanna, Evaluation des zweiten Pilotjahrs 2002 «Soziales Trainingsprogramm für gewaltausübende Männer», im Auftrag des Basler Interventionsprojekts gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft «Halt-Gewalt» und der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Basel-Landschaft, Zürich 2003, abrufbar unter www.socialinsight.ch> Projektbereiche> Gewalt im sozialen Nahraum, Gesundheit.

Justizvollzug Kanton Zürich, Bewährungsdienst Zürich II «Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz – Schlussbericht zum Modellversuch 1999–2003», März 2006, abrufbar unter www.bj.admin.ch> Sicherheit> Straf- und Massnahmenvollzug> Modellversuche> Berichte zu abgeschlossenen Modellversuchen> Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz.

Keller Läubli Lucy «Zum Einfluss der Opferhilfe-Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer von Straftaten – Evaluation der Opferhilfe-Beratungsstellen hinsichtlich des Anzeigeverhaltens der Opfer», Bern 2012, abrufbar unter www.bj.admin.ch> Gesellschaft> Opferhilfe> Publikationen.

Killias Martin, Staubli Silvia, Biberstein Lorenz, Bänziger Matthias «Häusliche Gewalt in der Schweiz – Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011», Zürich, 2012, abrufbar unter www.bj.admin.ch> Gesellschaft> Opferhilfe> Publikationen.

Mösch Payot Peter «Anordnung von Pflichtberatung und Lernprogrammen im Rahmen von strafrechtlichen Sanktionen», Gutachten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern 2012, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt.

Mösch Payot Peter «Die aktuelle rechtliche Situation im Umgang mit häuslicher Gewalt in der Schweiz: Hintergründe, Neuerungen und Herausforderungen», FamPra 3/2009, S. 561 ff.

Rae Sarah-Joy «Tatort Familie – strafrechtliche Delikte im Kreis der Familie und Partnerschaft», FamPra 3/2009, S. 579 ff.

Riedo Christof «Strafverfolgung um jeden Preis?», ZStrR 127 2009 S. 420 ff.

Riklin Franz, Kommentar zu Artikel 53 StGB, in: Niggli Marcel Alexander, Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013.

Ryter Elisabeth «Gewalt in Werbung und Medien – Eine Recherche zum Stand der Diskussion», im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Fachstelle gegen Gewalt, Bern 2007, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt.

Schwander Marianne «Rechtliche Vorbedingungen für ein Bedrohungsmanagement bei Häuslicher Gewalt in der Schweiz», Gutachten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern 2013, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt.

Schwander Marianne «Häusliche Gewalt: Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht», Bericht im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Fachstelle gegen Gewalt, Bern 2006, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt.

Schwander Marianne «Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse – neue Instrumente», ZStrR 121 2003, S. 195 ff.

Steiner Silvia, Kranich Schneiter Cornelia «Rechtliche Interventionen gegen häusliche Gewalt am Beispiel des Kantons Zürich, Teil 1: Entwicklung und Bewältigungsstrategie», Kriminalistik 2009, S. 95 ff.

Svejda Lenka, Externe psychiatrische Dienste BL, Kantonsspital Bruderholz «Senti-nella-Daten zur häuslichen Gewalt zwischen Partnern 2003: Auswertung und Analy-

se», Bruderholz 2007, abrufbar unter www.baselland.ch> Sicherheit> Häusliche Gewalt> Studien.

Wyss Eva «Gegen häusliche Gewalt – Interventionsprojekte in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden: Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der polizeilichen Wegweisung», Evaluation, Bericht im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern 2005, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt.

Zoder Isabel «Polizeilich registrierte häusliche Gewalt – Übersichtspublikation», Hrsg. Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2012, abrufbar unter www.bfs.admin.ch> Kriminalität, Strafrecht> Gewalt> Häusliche Gewalt.

Zoder Isabel «Tötungsdelikte in der Partnerschaft – Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004», Hrsg. Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2008, abrufbar unter www.bfs.admin.ch> Kriminalität, Strafrecht> Gewalt> Tötungsdelikte.

Zoder Isabel, Maurer Gabriela «Tötungsdelikte Fokus häusliche Gewalt – Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004», Neuenburg 2006, abrufbar unter www.bfs.admin.ch> Kriminalität, Strafrecht> Gewalt> Tötungsdelikte.

Zwischenbericht des Bundesrates vom 22. Februar 2012 «Gewalt in Partnerschaften – Stand der Umsetzung der in seinem Bericht vom 13. Mai 2009 angekündigten Massnahmen, zuhanden der Rechtskommission des Nationalrates (RK-NR)», BBl 2012 2419.